

Grundkurs Bürgerliches Recht

2 - Methodik und Schuldverhältnisse

Prof. Dr. Michael Beurskens,
LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz),
LL.M. (University of Chicago),
Attorney at Law (New York)

Welche Fragen behandeln wir heute?

Klausuren

1

Wie werden Jura-Klausuren bewertet?

Gesetz

2

Wie finde ich mich im BGB zurecht?

Schuldverhältnisse

3

Was sind "Schuldverhältnisse"?

Verfügungen

4

Was sind Verfügungen?

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

1

Wie werden Jura-Klausuren
bewertet?

Wir haben ein gemeinsames Ziel!

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen



Wonach werden juristische Klausuren bewertet?

Klausuren

Problem erkannt

Gesetz

Unter einschlägige Regelung subsumiert

Schuldverhältnisse

Denkbare Auslegungen des Gesetzes (nicht: des Sachverhalts) ausgeführt
und Ergebnisse dargelegt

Verfügungen

Argumente für und gegen verschiedene Lösungen ausgeführt

Was macht eine „perfekte“ Klausur aus?

Klausuren

Alle aufgeworfenen Fragen geklärt / zu Ende geschrieben

Gesetz

Alle einschlägigen Regelungen gefunden und erörtert

Schuldverhältnisse

Deutliche Schwerpunktsetzung

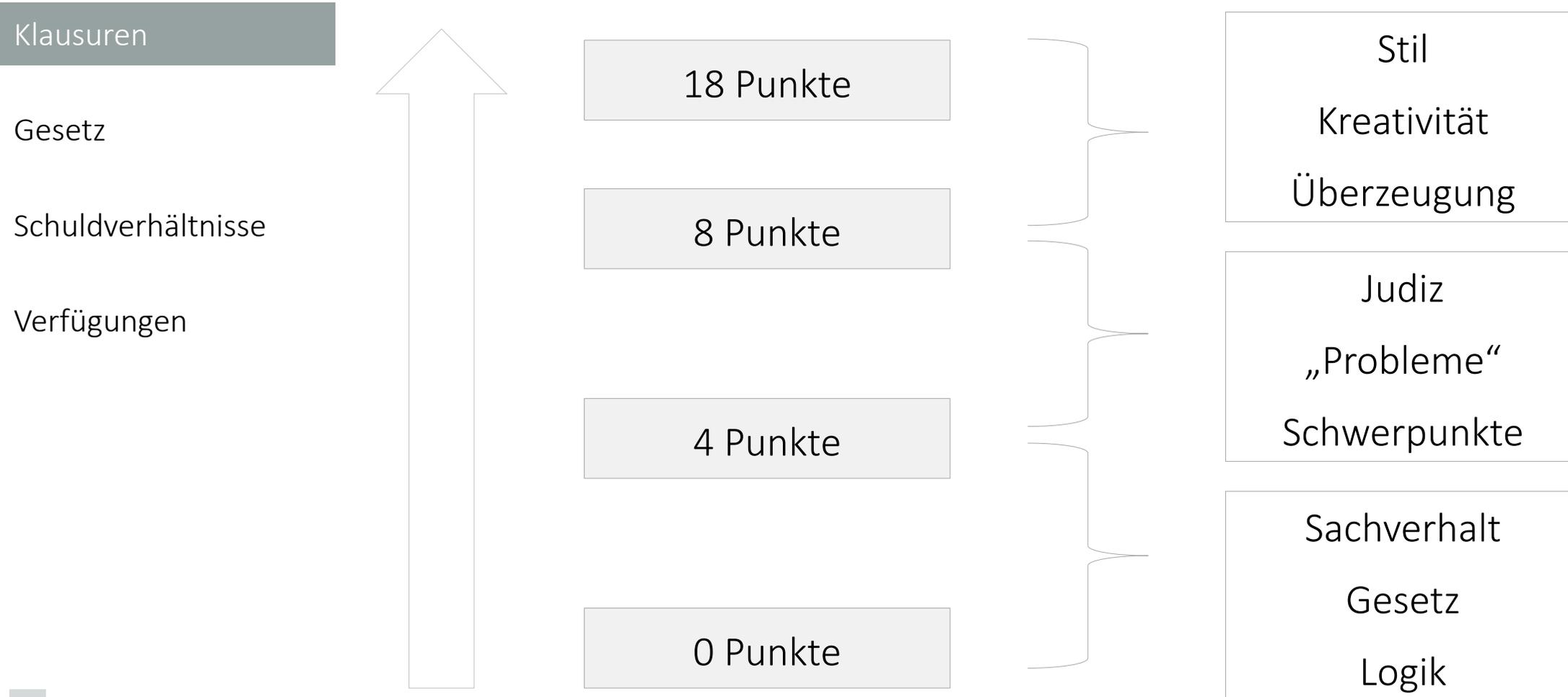
Verfügungen

Klare Struktur

Logische / Vertretbare Argumentation

Ergebnis nicht evident unpraktikabel / Verstoß gegen höherrangige Normen

Welche Anforderungen bestehen in Klausuren?



Wie viel Mühe muss man in Jura-Klausuren investieren? (1)

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

Ich bin Student der Universität Mainz und da gibt es ja keine Anwesenheitspflicht. Ich muss also nirgendwo erscheinen, außer zu den Klausuren. Ich bewältige das gesamte Studium autodidaktisch, setze mich dann mit zwei Büchern und einer guten Zigarre in den Stadtpark und lese mir den Stoff einfach durch.



Kollegah (Felix Martin Andreas Matthias Blume;
* 3. August 1984 in Friedberg), Rapper

Wie viel Mühe muss man in Jura-Klausuren investieren? (2)

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

Das Jurastudium ist nicht wirklich schwierig. Es scheint mir viel leichter zu sein als Physik, Linguistik oder Elektrotechnik. Es bleibt genug Zeit, um zu lesen und sich mit Kommilitonen zum Diskutieren zu treffen.



Sind die **Folien** ein Skript, nach dem ich lernen kann?

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

Schlagworte

Fälle ohne Lösung

Bilder

Nutzlos ohne Vortrag



Welche Unterlagen biete ich Ihnen an? (1)

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

Grundkurs im Bürgerlichen Recht Wintersemester 2019/2020 – Gliederung

Diese Gliederung soll Ihnen einerseits einen Überblick über die behandelten Themen und den Zeitplan geben, andererseits sollen die Leitfragen Ihnen eine Vorbereitung auf die Zwischenprüfungsklausur im zweiten Semester erleichtern, indem Sie selbst kontrollieren können, ob Sie die zentralen Fragen zutreffend verstanden haben. Es werden **keine Detailkenntnisse einzelner Entscheidungen oder Randprobleme** vorausgesetzt, jedoch ein verständiger Umgang mit den Normen und eine Auseinandersetzung mit der juristischen Terminologie und den Erwägungen, welche der Zivilrechtsordnung zugrunde liegen.

<p>Mi., 16.10.2019, 10:00 – 11:30 Uhr (Audimax - HS 10) Do., 17.10.2019, 10:00 – 11:30 Uhr (Audimax - HS 10) Do., 17.10.2019, 14:00 – 16:00 Uhr (Audimax - HS 10)</p>	<p>Themenkreis 1: Gutachtenstil I, culpa in contrahendo (§ 280 Abs. 1 BGB iVm §§ 311 Abs. 2 Nr. 2, 241 Abs. 2 BGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darf ich im Gesetz Markierungen vornehmen? Wie nutze ich diese Möglichkeit sinnvoll? • Was sind „Verpflichtungen“ und „Verfügungen“? Was sind „Schuldverhältnisse“? • Wie verhält sich das zweite Buch des BGB (Recht der Schuldverhältnisse) zum ersten Buch (Allgemeiner Teil)? Inwieweit gibt es Überschneidungen? • Welche Elemente müssen zwingend in einem Obersatz auftauchen? • Wie gliedert man eine juristische Fallprüfung? Was sind die Kriterien für die Schaffung eines neuen Gliederungspunktes bzw. eines Absatzes mit Freizeile davor? • Was zeichnet eine gelungene Klausurbearbeitung aus? Was muss ich für 5 Punkte, 8 Punkte, 11 Punkte, 14 Punkte, 17 Punkte leisten? • Welche Folgen hat es, wenn zu einer Person ein Schuldverhältnis im Sinne § 311 Abs. 2 BGB bejaht wird? Warum besteht nicht zu jedem Menschen auf der Welt ein solches Schuldverhältnis? • Was sind „Rücksichtnahmepflichten“? Wodurch kann man sie verletzen? Wie unterscheiden sich Rechte, Rechtsgüter und Interessen voneinander? • Meint „Vertretenmüssen“ das selbe wie „Verschulden“? Wo ist das Vertretenmüssen geregelt? Warum brauchen wir es, wenn wir doch ohnehin eine Pflichtverletzung prüfen müssen? • Was ist ein „Erfüllungsgehilfe“? Welche Folgen hat es, wenn man eine Person als Erfüllungsgehilfen einordnet? Muss der Erfüllungsgehilfe vertraglich angestellt, weisungsgebunden oder vom Schuldner abhängig sein?
---	--

<p>Mi., 23.10.2019, 10:00 – 11:30 Uhr (Audimax - HS 10) Do., 24.10.2019, 10:00 – 11:30 Uhr (Audimax - HS 10) Do., 24.10.2019, 14:00 – 16:00 Uhr (Audimax - HS 10)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Warum brauchen wir die besondere Haftung nach § 280 Abs. 1 BGB iVm § 241 Abs. 2 BGB, wenn man doch ohnehin nach § 823 BGB oder § 831 BGB auf Schadensersatz haften würde? • Können nur Vermögenseinbußen als Schaden ersetzt werden? Wann und wie werden auch andere Verluste ersetzt? <p>Themenkreis 2: Gutachtenstil II; Leistungspflichten (§ 241 Abs. 1 BGB), Abbruch von Vertragsverhandlungen; Gefälligkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Was ist eine „Analogie“? Welche Voraussetzungen hat sie? Muss ich in Klausuren häufig solche Analogien spontan entwickeln? • Was ist eine „teleologische Reduktion“? Welche Voraussetzungen hat sie? Muss ich in Klausuren häufig eine solche teleologische Reduktion herleiten? • Wie kommt es zu Meinungsstreitigkeiten? Wie stellt man diese in der Klausur sinnvoll dar? Welche Argumentationstaktiken sind üblich? Muss man alle Streitigkeiten (und die zugehörigen Ansichten) auswendig kennen? Gibt es Pluspunkte in der Klausur, wenn man eine Ansicht einer bestimmten Person („Ansicht von Medicus“) oder einem Gericht („Ansicht des BGH“) zuordnet? • Was ist die „herrschende Meinung“? Wie wird sie ermittelt? Wer wird dabei „beherrscht“? Genügt es, wenn man immer der herrschenden Meinung folgt? Was sollte man darüber hinaus in der Klausur schreiben? • Sollte ich im Sachverhalt „lebensnahe Auslegungen“ vornehmen? • Was ist ein Anspruch und was ist eine Anspruchsgrundlage? Ist § 123 Abs. 1 BGB eine Anspruchsgrundlage? Ist § 894 BGB eine Anspruchsgrundlage? • Was sind Leistungspflichten im Sinne von § 241 Abs. 1 BGB? Welche Leistungspflichten werden besonders häufig vereinbart? Wo finden sich Regeln, wie Leistungspflichten zu erfüllen sind? Was gilt, wenn ich im Gesetz keine besonderen Regelungen zu einem Schuldverhältnis finden? • Wodurch unterscheiden sich Leistungspflichten von schlichten Rücksichtnahmepflichten im Sinne von § 241 Abs. 2 BGB? Kann man eine Rücksichtnahmepflicht zu einer Leistungspflicht machen? Wofür ist die Abgrenzung wichtig? Wann ist eine Rücksichtnahmepflicht verletzt? • Was ist mit „Nebenpflichten“ und „leistungsbezogenen Nebenpflichten“ sowie „Nebenleistungspflichten“ gemeint? Warum sollte man diese Ausdrücke vermeiden? Wofür ist die Unterscheidung von Leis-
---	--

Welche Unterlagen biete ich Ihnen an? (2)

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

Übungen zum Grundkurs Bürgerliches Recht 2019/2020

Prof. Dr. Michael Beurskens

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
Allgemeines.....	5
1. Übungsstunde: Gutachtenstil I, § 280 Abs. 1 BGB iVm §§ 311 Abs. 2 Nr. 2, 241 Abs. 2 BGB.....	6
Fall 1 – Rutschige Brötchen	7
Sachverhalt	7
Ausformulierter Lösungsvorschlag.....	7
Fall 2 – Blutige Brötchen.....	10
Sachverhalt	10
Ausformulierter Lösungsvorschlag.....	10
Fall 3 - Gefährliches Geschenk	14
Sachverhalt	14
Ausformulierter Lösungsvorschlag.....	14
Kontrollfragen.....	15
2. Übungsstunde: Gutachtenstil II; Leistungspflichten (§ 241 Abs. 1 BGB), Abbruch von Vertragsverhandlungen; Gefälligkeiten	16
Fall 4	17
Sachverhalt	17
Ausformulierter Lösungsvorschlag.....	17
Fall 5	17
Sachverhalt	17
Ausformulierter Lösungsvorschlag.....	17
Fall 6	17
Sachverhalt	17
Ausformulierter Lösungsvorschlag.....	17
3. Übungsstunde: Gutachtenstil III, Zustandekommen von Verträgen I (Antrag, Annahme, Konsens) ..	18
Fall 7.....	18
Fall 8	18
Fall 9	18
4. Übungsstunde: Erlöschen von Leistungspflichten I (Erfüllung iSv § 362 Abs. 1 BGB, Unmöglichkeit iSv § 275 Abs. 1 BGB)	19
Fall 10.....	19
Fall 11.....	19
Fall 12.....	19

Welche Unterlagen biete ich Ihnen an? (3)

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

<p>Grundkurs 2019 / 2020 – Prof. Dr. Michael Beurskens</p> <p>Grundlagen Grundschema der Anspruchsprüfung</p>  <ol style="list-style-type: none">I. Anspruch entstanden = Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage<ol style="list-style-type: none">1. Insbesondere: Abschluss eines Vertrages / Keine Nichtigkeitsgründe („rechtshindernde“ Einwendungen)2. Insbesondere: Schuldverhältnis – Pflichtverletzung – Schaden (§§ 280 ff.)3. Insbesondere: Wirksamer Rücktritt (§ 346 I iVm §§ 323 ff.)II. Anspruch nicht untergegangen (rechtsverzichtende“ Einwendungen)<ol style="list-style-type: none">1. Insbesondere: Erfüllung (§ 362 Abs. 1) und Surrogate (§§ 364, 389, etc.)2. Insbesondere: Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1), Gegenleistung (§ 326 Abs. 1)3. Insbesondere Unzumutbarkeit (§ 275 Abs. 2, Abs. 3) – streitig!III. Anspruch durchsetzbar („rechtshemmende“ Einwendungen)<ol style="list-style-type: none">1. Insbesondere Verjährung (§ 214 BGB)2. Insbesondere: Zurückbehaltungsrechte (§ 320, § 273, § 1000)3. Insbesondere Treu und Glauben (§ 242)	<p>Grundkurs 2019 / 2020 – Prof. Dr. Michael Beurskens</p> <p>Grundlagen Anspruchsziele</p>  <ol style="list-style-type: none">I. Ansprüche auf Primärleistung<ol style="list-style-type: none">1. aus Vertrag (z.B. § 433 Abs. 1, § 439 Abs. 1)2. aus Gesetz (z.B. Herausgabe aus § 985 / § 812 I 1, 1. Var. / §§ 823 I, 249 I; Schadensersatz aus §§ 989, 990 / § 823)II. Ansprüche auf Rückzahlung / Rückgabe aus § 346 I BGB (ggf. iVm § 439 IV oder 326 IV oder § 443)III. Ansprüche auf Wertersatz / Aufwendungsersatz aus § 346 II, § 818 II, etc.IV. Ansprüche auf Herausgabe von Surrogaten Aus § 285, § 818 Abs. 1V. Ansprüche auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung (§§ 280 ff.)
<p>Grundkurs 2019 / 2020 – Prof. Dr. Michael Beurskens</p> <p>Grundlagen Reihenfolge der Anspruchsprüfung</p>  <ol style="list-style-type: none">I. Ansprüche aus rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnissen (insb. Verträgen)<ol style="list-style-type: none">1. Erfüllung / Nacherfüllung (§ 437 Nr. 1, § 634 Nr. 1)2. Sekundäransprüche (insb. Rückgewähr, Schadensersatz, Surrogat herausgabe)II. Ansprüche aus rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen<ol style="list-style-type: none">1. Auf Schadensersatz: §§ 122, 179; §§ 311 II, 280 I2. GoA (§§ 677 ff.; insb. § 683)III. Ansprüche aus Sachenrecht<ol style="list-style-type: none">1. Herausgabe (§ 985, § 1007, § 861) / Unterlassung (§ 1004, § 862)2. Sekundäransprüche (§§ 987 ff.)IV. Ansprüche aus unerlaubten Handlungen (§§ 823 ff., § 7, 18 StVG, § 1 ProdHG)V. Ansprüche aus Bereicherungsrecht (§§ 812, 816, 817)VI. Gesamtschuldausgleich (§ 426 Abs. 1 BGB)VII. Ansprüche aus übergegangenem Recht (§§ 398, 413 BGB)	<p>Grundkurs 2019 / 2020 – Prof. Dr. Michael Beurskens</p> <p>Grundlagen - Anspruchsgrundlagen nach Zielen: Übereignung iSv §§ 929 ff. / §§ 873, 925</p>  <ol style="list-style-type: none">I. Verkaufte Sache: § 433 Abs. 1 S. 1 BGBII. Neu hergestellte bew. Sache: § 651 S. 1, § 433 Abs. 1 S. 1 BGBIII. Verschenkte Sache: § 516 Abs. 1 BGBIV. Vertretbare Sache bei Sachdarlehen: § 607 Abs. 1 S. 1 BGBV. Rückübereignung: § 346 Abs. 1 BGB (ggf. iVm § 439 Abs. 3 oder § 326 Abs. 4)VI. Naturalrestitution: § 823 Abs. 1 BGB iVm § 249 Abs. 1 BGBVII. Bereicherungsrecht: § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Var. (o. 2. Var.) BGB

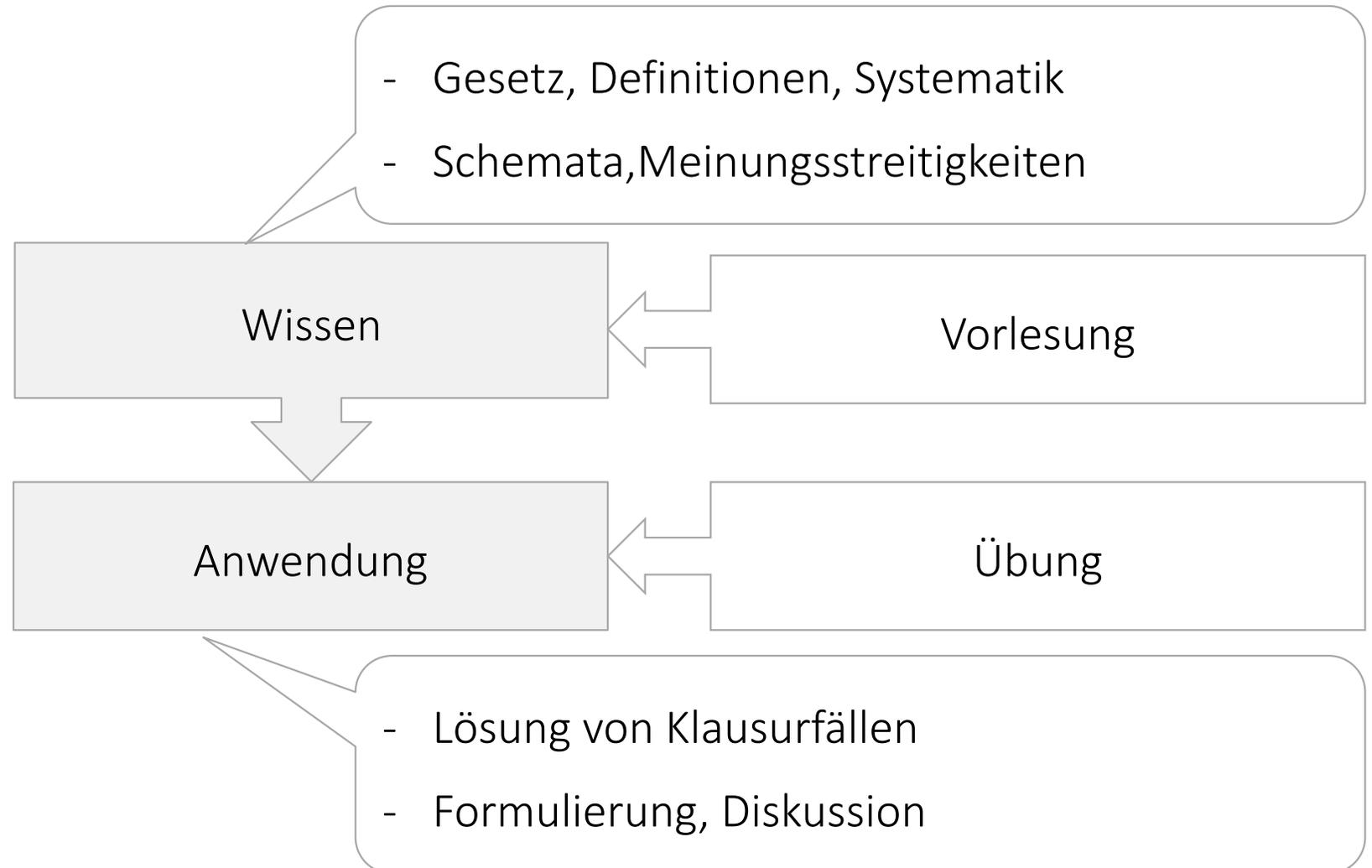
Was bringt mir die Übung?

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen



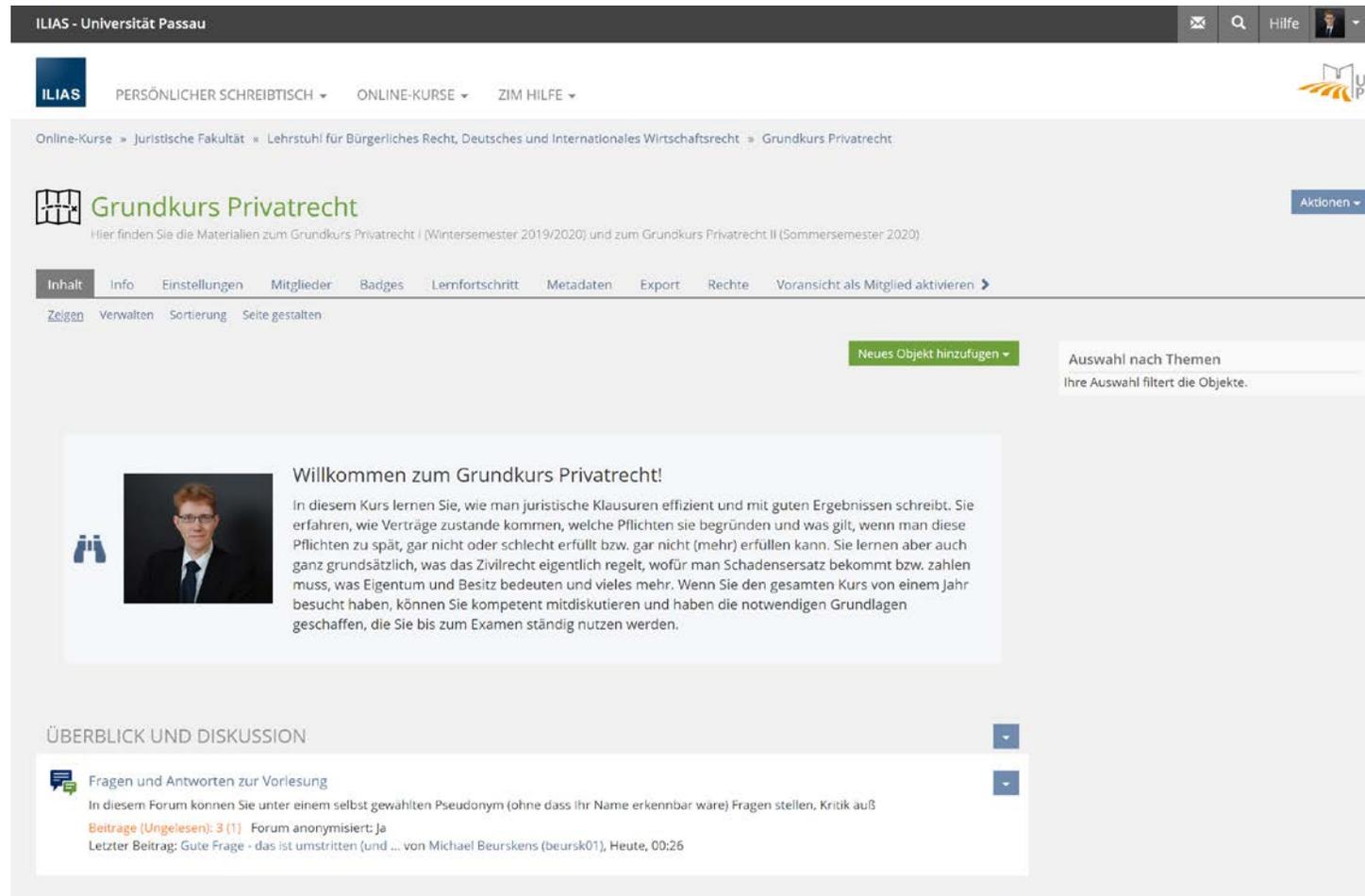
Welche Internetangebote gibt es? (1)

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen



The screenshot shows the ILIAS interface for the 'Grundkurs Privatrecht' course. The top navigation bar includes 'ILIAS', 'PERSÖNLICHER SCHREIBTISCH', 'ONLINE-KURSE', and 'ZIM HILFE'. The breadcrumb trail is 'Online-Kurse > Juristische Fakultät > Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Internationales Wirtschaftsrecht > Grundkurs Privatrecht'. The main heading is 'Grundkurs Privatrecht' with a sub-heading: 'Hier finden Sie die Materialien zum Grundkurs Privatrecht I (Wintersemester 2019/2020) und zum Grundkurs Privatrecht II (Sommersemester 2020)'. A navigation menu includes 'Inhalt', 'Info', 'Einstellungen', 'Mitglieder', 'Badges', 'Lernfortschritt', 'Metadaten', 'Export', 'Rechte', and 'Voransicht als Mitglied aktivieren'. Below the menu are options for 'Zeigen', 'Verwalten', 'Sortierung', and 'Seite gestalten'. A green button 'Neues Objekt hinzufügen' is visible. A section titled 'Auswahl nach Themen' allows filtering objects. The main content area features a welcome message: 'Willkommen zum Grundkurs Privatrecht!' with a photo of a man and text explaining the course's focus on efficient writing and understanding legal concepts. At the bottom, there is a section for 'ÜBERBLICK UND DISKUSSION' with a sub-section 'Fragen und Antworten zur Vorlesung' and a forum post by Michael Beurskens.

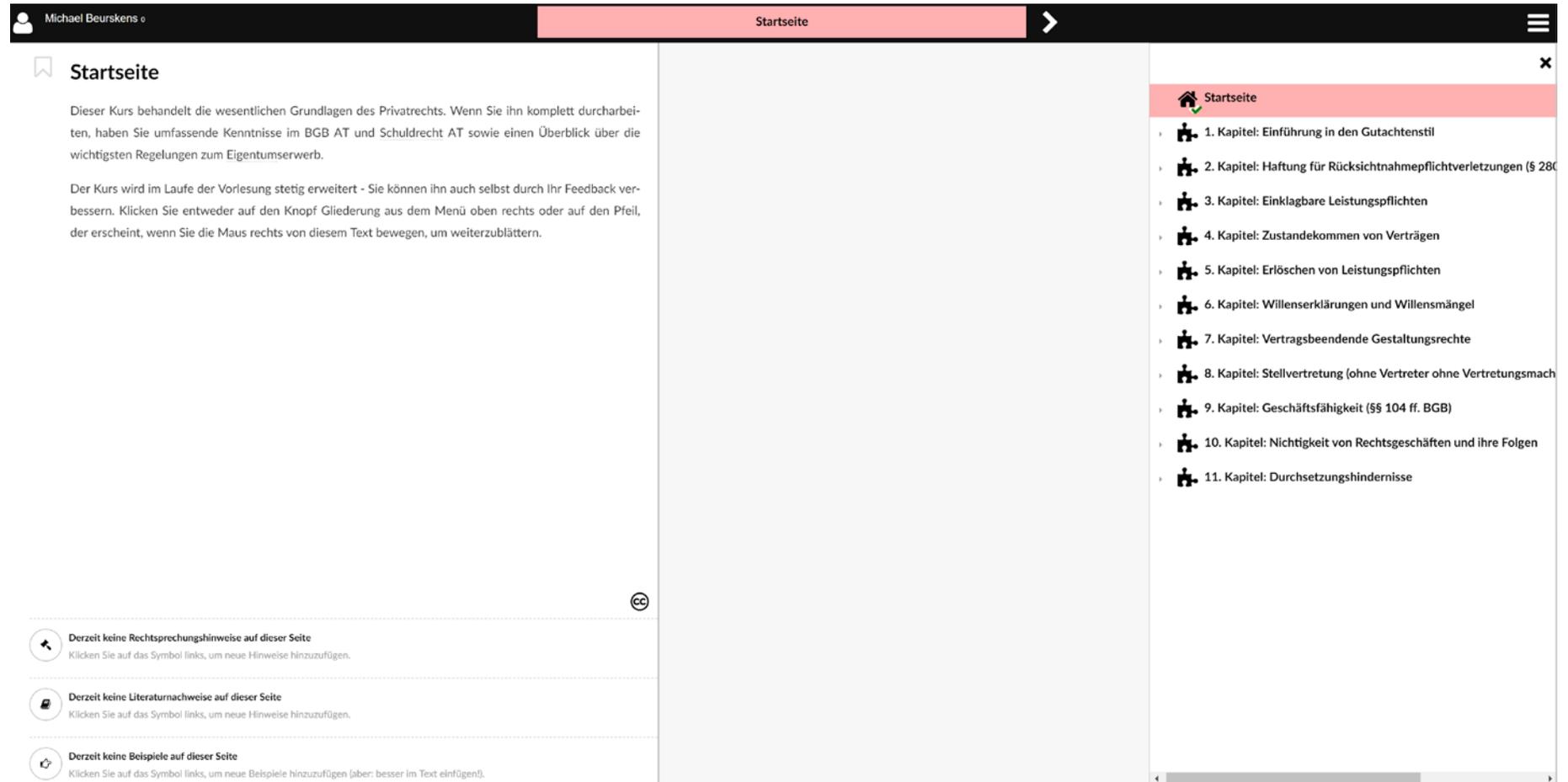
Welche Internetangebote gibt es? (2)

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen



Michael Beurskens Startseite

Startseite

Dieser Kurs behandelt die wesentlichen Grundlagen des Privatrechts. Wenn Sie ihn komplett durcharbeiten, haben Sie umfassende Kenntnisse im BGB AT und Schuldrecht AT sowie einen Überblick über die wichtigsten Regelungen zum Eigentumserwerb.

Der Kurs wird im Laufe der Vorlesung stetig erweitert - Sie können ihn auch selbst durch Ihr Feedback verbessern. Klicken Sie entweder auf den Knopf Gliederung aus dem Menü oben rechts oder auf den Pfeil, der erscheint, wenn Sie die Maus rechts von diesem Text bewegen, um weiterzublätern.

Startseite

- 1. Kapitel: Einführung in den Gutachtenstil
- 2. Kapitel: Haftung für Rücksichtnahmepflichtverletzungen (§ 280)
- 3. Kapitel: Einklagbare Leistungspflichten
- 4. Kapitel: Zustandekommen von Verträgen
- 5. Kapitel: Erlöschen von Leistungspflichten
- 6. Kapitel: Willenserklärungen und Willensmängel
- 7. Kapitel: Vertragsbeendende Gestaltungsrechte
- 8. Kapitel: Stellvertretung (ohne Vertreter ohne Vertretungsmacht)
- 9. Kapitel: Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB)
- 10. Kapitel: Nichtigkeit von Rechtsgeschäften und ihre Folgen
- 11. Kapitel: Durchsetzungshindernisse

Derzeit keine Rechtsprechungshinweise auf dieser Seite
Klicken Sie auf das Symbol links, um neue Hinweise hinzuzufügen.

Derzeit keine Literaturnachweise auf dieser Seite
Klicken Sie auf das Symbol links, um neue Hinweise hinzuzufügen.

Derzeit keine Beispiele auf dieser Seite
Klicken Sie auf das Symbol links, um neue Beispiele hinzuzufügen (aber: besser im Text einfügen!).

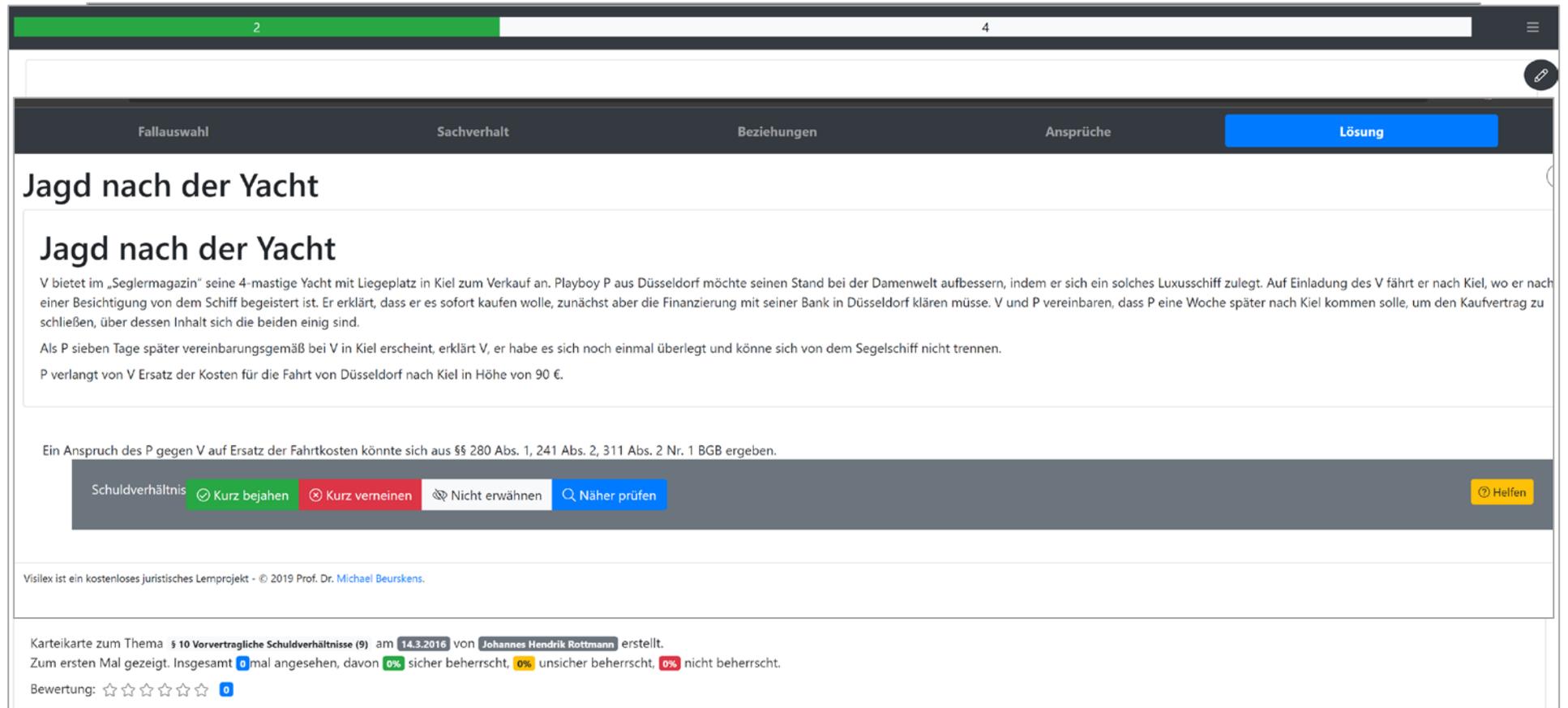
Welche Internetangebote gibt es? (3)

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen



The screenshot shows a web browser window displaying a legal case analysis on the Visilex platform. The browser's address bar shows the URL 'https://visilex.jura.uni-passau.de'. The page has a dark navigation bar with tabs for 'Fallauswahl', 'Sachverhalt', 'Beziehungen', 'Ansprüche', and 'Lösung'. The main content area is titled 'Jagd nach der Yacht' and contains the following text:

Jagd nach der Yacht

V bietet im „Seglermagazin“ seine 4-mastige Yacht mit Liegeplatz in Kiel zum Verkauf an. Playboy P aus Düsseldorf möchte seinen Stand bei der Damenwelt aufbessern, indem er sich ein solches Luxus Schiff zulegt. Auf Einladung des V fährt er nach Kiel, wo er nach einer Besichtigung von dem Schiff begeistert ist. Er erklärt, dass er es sofort kaufen wolle, zunächst aber die Finanzierung mit seiner Bank in Düsseldorf klären müsse. V und P vereinbaren, dass P eine Woche später nach Kiel kommen solle, um den Kaufvertrag zu schließen, über dessen Inhalt sich die beiden einig sind.

Als P sieben Tage später vereinbarungsgemäß bei V in Kiel erscheint, erklärt V, er habe es sich noch einmal überlegt und könne sich von dem Segelschiff nicht trennen.

P verlangt von V Ersatz der Kosten für die Fahrt von Düsseldorf nach Kiel in Höhe von 90 €.

Ein Anspruch des P gegen V auf Ersatz der Fahrtkosten könnte sich aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB ergeben.

Below the text, there is a navigation bar with buttons: 'Schuldverhältnis', 'Kurz bejahen', 'Kurz verneinen', 'Nicht erwähnen', 'Näher prüfen', and 'Helfen'. At the bottom of the page, there is a footer with the following information:

Visilex ist ein kostenloses juristisches Lernprojekt - © 2019 Prof. Dr. Michael Beurskens.

Karteikarte zum Thema § 10 Vorvertragliche Schuldverhältnisse (9) am 14.3.2016 von Johannes Hendrik Rottmann erstellt.

Zum ersten Mal gezeigt. Insgesamt 0 mal angesehen, davon 0% sicher beherrscht, 0% unsicher beherrscht, 0% nicht beherrscht.

Bewertung: ☆☆☆☆☆ 0

<https://visilex.jura.uni-passau.de>

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

2

Wie finde ich mich im BGB zurecht?

Das BGB: Eine Tüte voller Überraschungen?

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen



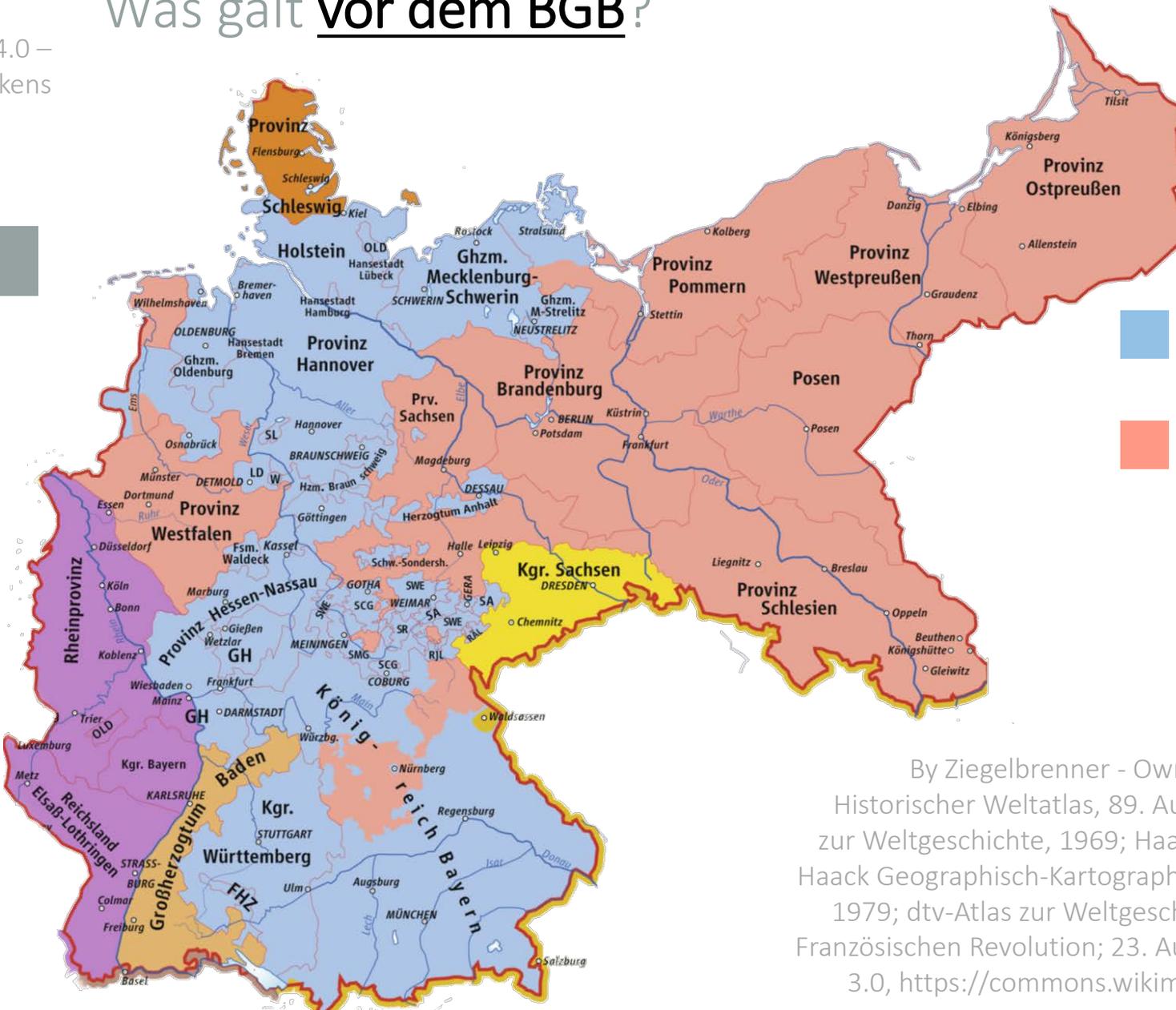
Was galt vor dem BGB?

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

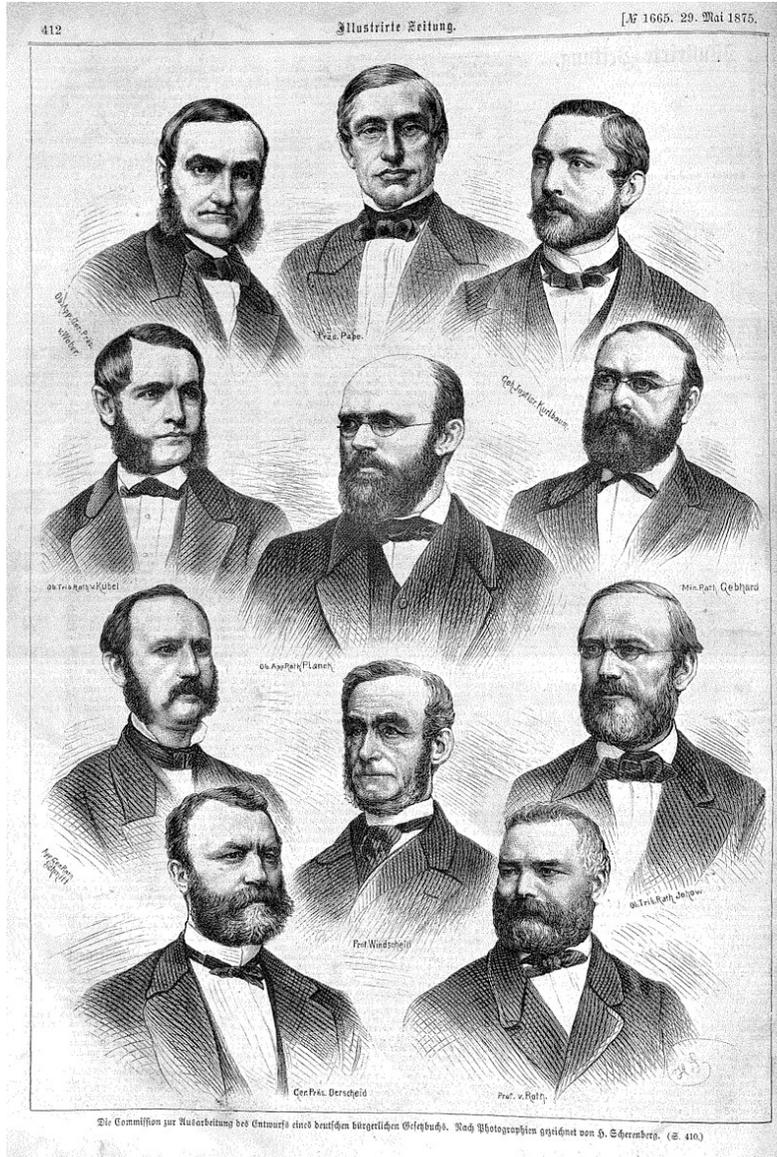
Verfügungen



- Allgemeines Recht
- Preussisches Landrecht

By Ziegelbrenner - Own work/Source of Information: Putzger – Historischer Weltatlas, 89. Auflage, 1965; Westermanns Großer Atlas zur Weltgeschichte, 1969; Haacks geographischer Atlas. VEB Hermann Haack Geographisch-Kartographische Anstalt, Gotha/Leipzig, 1. Auflage, 1979; dtv-Atlas zur Weltgeschichte Band 1: Von den Anfängen bis zur Französischen Revolution; 23. Aufl. 1989, ISBN 3-423-03002-X, CC BY-SA 3.0, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=22557242>

Wer hat das BGB gemacht?



1. Kommission (1874-1887):
Richter, Ministerialbeamte, Professoren

2. Kommission (1890-1895):
auch Nichtjuristen (insb. Unternehmen)

Bundesrat:
Überarbeitung

Reichstag

Verabschiedung am 14. Juli 1896

Von Hermann Scherenberg - (1875 May 29). Illustrirte Zeitung. Bd. 64: S. 412. Leipzig: Verlag J. J. Weber., Gemeinfrei, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=32406613>

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

Seit wann gilt das BGB?

Klausuren

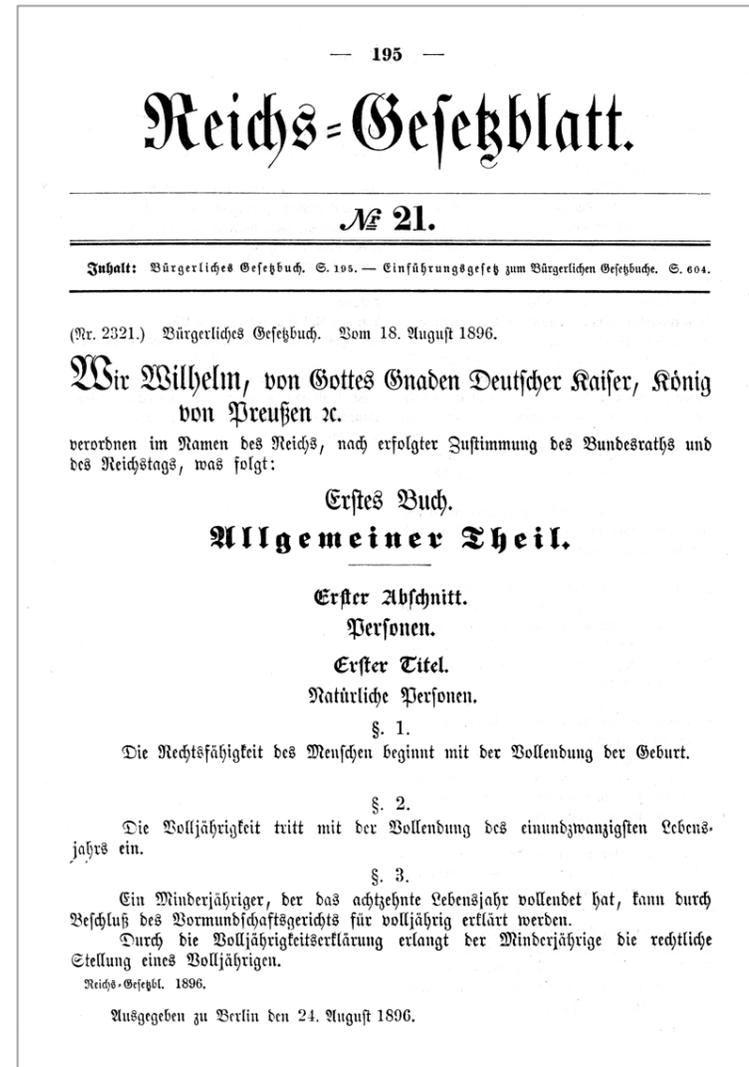
Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen



Inkrafttreten: 1.1.1900



Inwieweit war das BGB ein „Exportschlager“?

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

Japan (1898)

Schweiz ZGB und
revidiertes OR (1912)

Österreich:
Teilnovellen des
ABGB (1914-1916)

Thailand (1925)

Türkei: Schweiz als
Vorbild (1926)

China (1930 – nur
noch in Taiwan).

Griechenland (1946)

Südkorea (1958)

Was ist die „Schuldrechtsreform“?

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

L 171/12 DE Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 7. 7. 1999

RICHTLINIE 1999/44/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter

Das EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION – gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95, auf Vorschlag der Kommission (1), nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2), gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags, aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 18. März 1999 gebilligten gemeinsamen Entwurfs (3), in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 153 Absätze 1 und 3 des Vertrags leistet die Gemeinschaft durch die Maßnahmen, die sie nach Artikel 95 des Vertrags erläßt, einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus.
- (2) Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist. Der freie Warenverkehr betrifft nicht nur den gewerblichen Handel, sondern auch Privatpersonen. Dies bedeutet, daß es den Verbrauchern aus einem Mitgliedstaat möglich sein muß, auf der Grundlage angemessener einheitlicher Mindestvorschriften über den Kauf von Verbrauchsgütern im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats frei einzukaufen.
- (3) Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Kauf von Verbrauchsgütern weisen Unterschiede auf, die hat zur Folge, daß die einzelstaatlichen Absatzmärkte für Verbrauchsgüter uneinheitlich sind und bei den Verkäufern Wettbewerbsverzerrungen eintreten können.
- (4) Dem Verbraucher, der die Vorteile des Binnenmarkts dadurch nutzen möchte, daß er sich Waren in einem anderen Mitgliedstaat als in seinem Wohnsitzland beschafft, fällt eine fundamentale Aufgabe bei der Vollendung des Binnenmarkts zu: es muß verhindert werden, daß neue künstliche Grenzen entstehen und die Märkte abgeschottet werden. Die Möglichkeiten der Verbraucher haben durch die neuen Kommunikationstechnologien, die einen leichten Zugang zu den Vertriebsnetzen in anderen Mitgliedstaaten oder in Drittländern bieten, deutlich zugenommen. Ohne eine Mindestharmonisierung der Bestimmungen über den Verbrauchgüterkauf könnte die Weiterentwicklung des Warenkaufs mit Hilfe der neuen Fernkommunikationstechniken behindert werden.
- (5) Die Schaffung eines gemeinsamen Mindestsockels von Verbraucherrechten, die unabhängig vom Ort des Kaufs der Waren in der Gemeinschaft gelten, stärkt das Vertrauen der Verbraucher und gestattet es ihnen, die durch die Schaffung des Binnenmarkts gebotenen Vorteile besser zu nutzen.
- (6) Schwierigkeiten der Verbraucher und Konflikte mit den Verkäufern haben ihre Ursache vor allem in der Vertragswidrigkeit von Waren. Infolgedessen erweist sich eine Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den Verbrauchgüterkauf in dieser Hinsicht als geboten. Eine solche Angleichung darf jedoch nicht die Bestimmungen und Grundsätze des innerstaatlichen Rechts über die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Haftung beeinträchtigen.
- (7) Waren müssen vor allem vertragsgemäß sein. Der Grundsatz der Vertragstreue ist ein gemeinsames Element der verschiedenen einzelstaatlichen Rechts Traditionen betrachtet werden. Im Rahmen bestimmter einzelstaatlicher Rechts Traditionen ist es möglicherweise nicht möglich, sich allein auf diesen Grundsatz zu stützen, um ein Mindestmaß an Verbraucherschutz zu gewährleisten. Insbesondere im Rahmen solcher Rechts Traditionen könnte es nützlich sein, zusätzliche innerstaatliche Bestimmungen vorzusehen, um den Verbraucherschutz für den Fall zu gewährleisten, daß die Parteien sich entweder nicht auf spezifische Vertragsklauseln geeinigt haben oder aber Vertragsklauseln vorgesehen oder Vereinbarungen getroffen haben, aufgrund deren die Rechte des Verbrauchers unmittelbar oder mittelbar außer Kraft gesetzt oder eingeschränkt werden. Soweit sich diese Rechte aus dieser Richtlinie ergeben, sind solche Vertragsklauseln oder Vereinbarungen für den Verbraucher nicht bindend.
- (8) Um die Anwendung des Grundsatzes der Vertragstreue zu erleichtern, ist es sinnvoll, eine widerlegbare Vermutung der Vertragstreue einzuführen, die die meisten normalen Situationen abdeckt. Diese Vermutung stellt keine Einschränkung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit dar. In Ermangelung spezifischer Vertragsklauseln sowie im Fall der Anwendung der Mindestschutzklausel können die in dieser Vermutung genannten Elemente verwendet werden, um die Vertragswidrigkeit der Waren zu bestimmen. Die Qualität und die Leistung, die der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann, hängen unter anderem davon ab, ob die Güter neu oder gebraucht sind. Die in der Vermutung genannten Elemente gelten kumulativ, ist ein bestimmtes Element aufgrund der Umstände des betreffenden Falls offensichtlich unanwendbar, so behalten die übrigen Elemente der Vermutung dennoch ihre Gültigkeit.
- (9) Der Verkäufer muß dem Verbraucher gegenüber unmittelbar für die Vertragstreue der Güter haften. Dieser klassische Grundsatz ist in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten verankert. Der Verkäufer muß allerdings

(1) ABl. C 307 vom 16.10.1996, S. 8 und ABl. C 148 vom 14.5.1998, S. 12.
(2) ABl. C 46 vom 3.3.1997, S. 5.
(3) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 10. März 1998 (Abl. C 104 vom 6.4.1998, S. 30), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 24. September 1998 (Abl. C 233 vom 30.10.1998, S. 46) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 1998 (Abl. C 98 vom 8.1.1999, S. 226), Beschluß des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 1999 und Beschluß des Rates vom 17. Mai 1999.



Herta Däubler-Gmelin
(* 12. August 1943)

3138 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2001 Teil I Nr. 61, ausgegeben zu Bonn am 29. November 2001

Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts¹⁾

Vom 26. November 2001

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

3. Im ersten Buch wird der fünfte Abschnitt wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5
Verjährung
Titel 1
Gegenstand und Dauer der Verjährung
§ 194
Gegenstand der Verjährung
(1) Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.
(2) Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis unterliegen der Verjährung nicht, soweit sie die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet sind.
§ 195
Regelmäßige Verjährungsfrist
Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.
§ 196
Verjährungsfrist bei Rechten an einem Grundstück
Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, sowie auf Begründung, Übertragung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Änderung des Inhalts eines solchen Rechts sowie die Ansprüche auf die Gegenleistung verjähren in zehn Jahren.
§ 197
Dreißigjährige Verjährungsfrist
(1) In 30 Jahren verjähren, soweit nicht ein anderes bestimmt ist,
1. Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten,
2. familien- und erbrechtliche Ansprüche,
3. rechtskräftig festgestellte Ansprüche,
4. Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden

Artikel 1
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(1) Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), wird wie folgt geändert:

1. In § 121 Abs. 2 wird das Wort „dreißig“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
2. § 124 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „des § 203 Abs. 2 und der §§ 206, 207“ durch die Angabe „der §§ 206, 210 und 211“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „dreißig“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (Abl. EG Nr. L 171 S. 12), der Richtlinie 2000/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungstrug in Geschäftswere (Abl. EG Nr. L 200 S. 35) und von Artikel 10, 11 und 18 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“; Abl. EG Nr. L 178 S. 1). Es ändert die Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/57/EG des Rates vom 20. Dezember 1995, betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (Abl. EG Nr. L 372 S. 31), der Richtlinie 87/102/EG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherschutz (Abl. EG Nr. L 42 S. 48), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 87/102/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherschutz (Abl. EG Nr. L 101 S. 17), der Richtlinie 93/13/EG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (Abl. EG Nr. L 95 S. 29), der Richtlinie 87/642/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1984 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilhabungsrechten an Immobilien (Abl. EG Nr. L 293 S. 80), der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (Abl. EG Nr. L 144 S. 19) und der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterbreitungsstellen zum Schutz der Verbraucherinteressen (Abl. EG Nr. L 166 S. 51).

Wie viel ist vom BGB von 1896 noch erhalten geblieben?

Klausur (-)

■ Erheblich geändert (54%) ■ (Weitgehend) unverändert (46%)

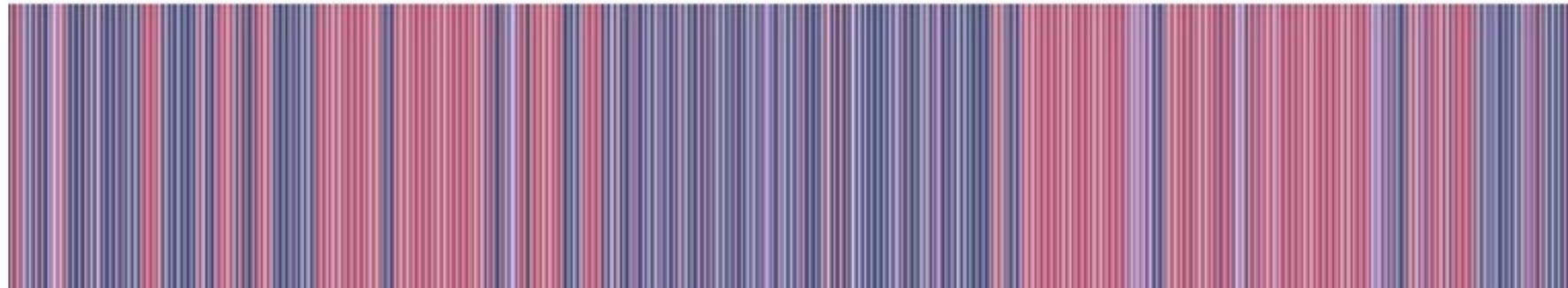
Natürliche und juristische Personen

Darlehen

Familienrecht

Arbeitsrecht

Erbrecht



Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

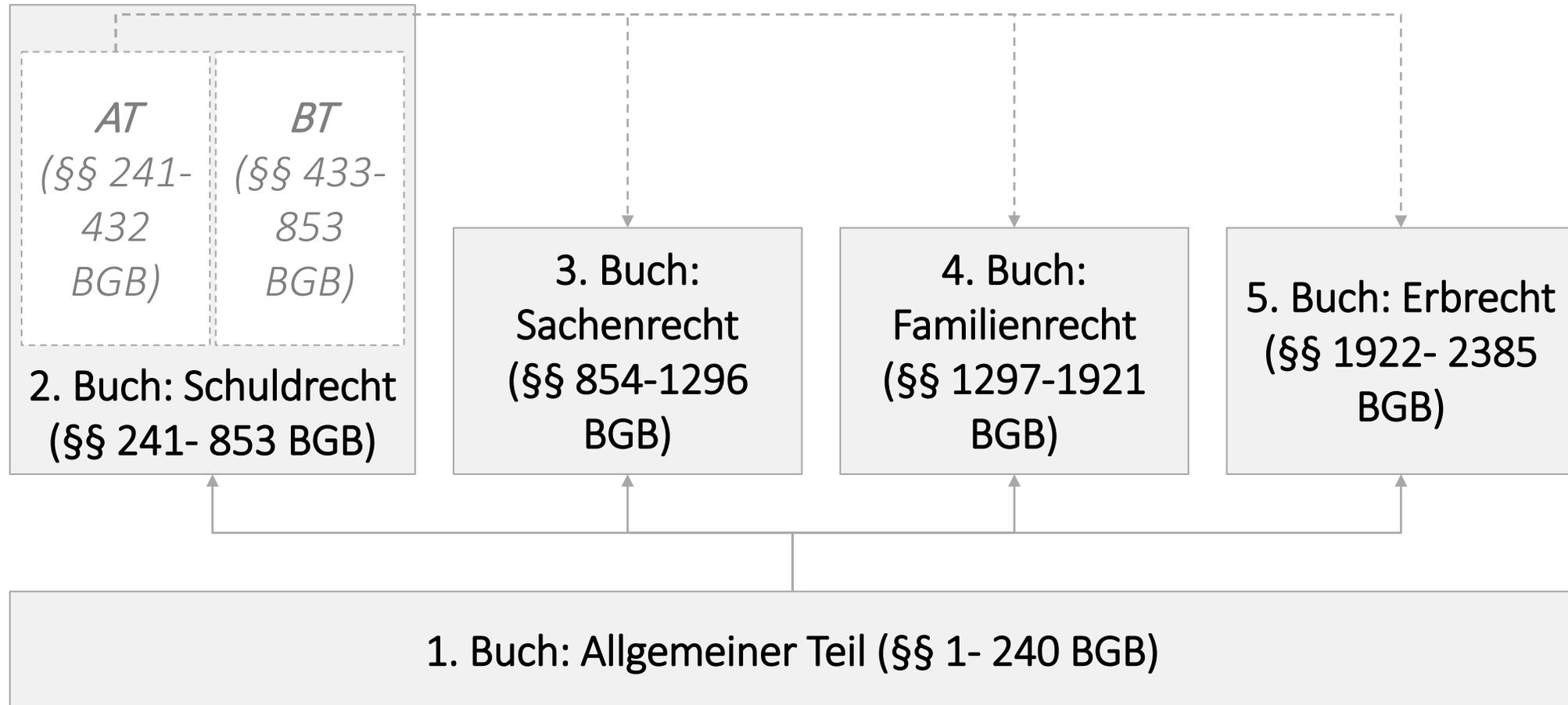
Wie ist das BGB aufgebaut?

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen



Was versteht man unter dem „Klammerprinzip“? (1)

$$\begin{aligned} & a \cdot b \cdot x + a \cdot b \cdot y + a \cdot c \\ & + a \cdot d + a \cdot e \\ & = a \cdot (b \cdot [x+y] + c + d + e) \end{aligned}$$

Für alle geltende Regeln werden
„vor die Klammer gezogen“

Was versteht man unter dem „Klammerprinzip“? (2)

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

1. Buch AT

Vertrag
(§§ 145-157 BGB)

Willenserklärung
(§§ 116-144 BGB)

2. Buch Schuldrecht

Kaufvertrag
(§§ 433-453 BGB)

Verbrauchsgüterkauf
(§§ 474-479 BGB)

3. Buch Sachenrecht

Übereignung
(§ 929 S. 1 BGB)

4. Buch Familienrecht

Ehe
(§ 1310 Abs. 1 BGB)

5. Buch Erbrecht

Erbvertrag
(§ 1941 Abs. 1 BGB)

Wie ist der Allgemeine Teil des BGB aufgebaut?

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

Abschnitt 1 Personen (§§ 1-89)

Natürliche=Menschen
(§§ 1-14)

Juristische=Verein, Stiftung, Fiskus
(§§ 21-89)

Abschnitt 2 Sachen und Tiere (§§ 90-103)

Sachen (§ 90)

Rechte (insb. Forderungen)

Abschnitt 3 Rechtsgeschäfte

Geschäftsfähigkeit
(§§ 104-113)

Willenserklärung
(§§ 116-144)

Vertrag
(§§ 145-157)

Bedingung
(§§ 158-163)

Vertretung
(§§ 164-181)

Zustimmung
(§§ 182-185)

Wie schreibe ich ein Paragrafenzeichen?

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen



Zwei ineinander verschachtelte „S“

Wie zitiere ich das Gesetz?**§ 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung**

(1) ¹Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. ²Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.

(3) Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen.

§ 280*f. [folgender]**ff. [folgende]***Abs. 1 [Abs. 2, ...]***oder : I [, II, III]***S. 1 [S. 2, ...]***oder : I 1 [I 2, ...]**1. Var.**~~1. Alt.~~*

Wiederholung: Inwieweit ist das Gesetz miteinander verknüpft?

§ 280 BGB – Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) ¹Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. ²Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht **zu vertreten** hat. [...]

§ 276 BGB – Verantwortlichkeit des Schuldners

(1) ¹Der Schuldner hat **Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten**, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, zu entnehmen ist. [...]

§ 278 BGB – Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte

¹Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang **zu vertreten** wie eigenes Verschulden. [...]

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

Wie erkennt man Anspruchsgrundlagen?

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

Anspruchsgrundlage

„wird ... verpflichtet“
(§ 433 I 1 BGB)

„ist ... verpflichtet“
(§ 823 I BGB)

„hat ... zu verschaffen“
(§ 433 I 2 BGB)

„hat ... zu ersetzen“
(§ 122 I BGB)

„sind...zurückzugewähren“
(§ 346 I BGB)

„kann ... verlangen“
(§ 280 I 1 BGB)

Hilfsnorm

„hat ... zu vertreten“
(§ 276 I 1 BGB)

„Verbraucher ist ...“
(§ 13 BGB)

„Die Rechtsfähigkeit beginnt ...“
(§ 1 BGB)

„Wer verpflichtet ist...“
(§ 249 I BGB)

„... kann ... verpflichten“
(§ 241 II BGB)

Welche Anspruchsgrundlagen im BGB AT sollte man kennen?

Ausblick

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

§ 179 Abs. 1 BGB

Erfüllung oder Schadensersatz bei Kenntnis

§ 179 Abs. 2 BGB

Vertrauensschaden bei fehlender Kenntnis

§ 122 Abs. 1 BGB

Vertrauensschaden bei Anfechtung und Scherzerklärung

Welche anderen Anspruchsgrundlagen gibt es
noch (selten)?

Ausblick

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

§ 12 BGB

Unterlassungs-/Beseitigungsansprüche wegen Namen

§ 54 S. 2 BGB

Handelndenhaftung

§ 231 BGB

Schadensersatz bei irriger Selbsthilfe

§ 228 S. 2 BGB

Verschuldeter Defensivnotstand

Welche völlig exotischen Anspruchsgrundlagen gibt es im BGB AT?

Ausblick

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

§ 102 BGB

Ersatz von Gewinnungskosten

§ 160 BGB

Beeinträchtigung bedingter Rechte während der
Schwebezeit

Welche Legaldefinitionen im BGB AT kennt man?

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

„unverzüglich“ (§ 121 Abs. 1)	ohne schuldhaftes Zögern ≠ sofort
„Kennenmüssen“ (§ 122 Abs. 2)	aufgrund von Fahrlässigkeit nicht kennen
„Vollmacht“ (§ 166 Abs. 2)	Durch Rechtsgeschäft begründete Vertretungsmacht
„Zustimmung“ (§§ 182 ff.)	<ul style="list-style-type: none"> • Vorherige: „Einwilligung“ (§ 183 S. 1) • Nachträgliche: „Genehmigung“ (§ 184 Abs. 1)
„Anspruch“ (§ 194 Abs. 1)	Recht von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen

Welche Aussagen treffen zu?

Man darf beliebig viele Notizen im Gesetz haben.

Man darf beliebig viele Notizen im Gesetz haben.

0 (0 %)

Man darf das Gesetz mit in die Klausur nehmen.

Man darf das Gesetz mit in die Klausur nehmen.

0 (0 %)

Man sollte in Klausuren zuerst den Fallsachverhalt vom erste Satz lesen.

Man sollte in Klausuren zuerst den Fallsachverhalt vom ersten bis zum letzten Satz

Im ersten Semester gibt es keine Pflichtklausur im Zivilrecht.

Im ersten Semester gibt es keine Pflichtklausur im Zivilrecht.

0 (0 %)



Stimmen Sie auf vote.jura.uni-passau.de

ab!

0

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

Welche Aussagen treffen zu?

- Ein Anspruch aus § 280 Abs. 1 S. 1 BGB erfordert ein Schuldverhältnis.

Ein Anspruch aus § 280 Abs. 1 S. 1 BGB erfordert ein Schuldverhältnis. (0%)

- Neben § 280 BGB sollte man § 311 BGB, § 241 BGB, 276 BGB und § 249 BGB notieren.

Neben § 280 BGB sollte man § 311 BGB, § 241 BGB, 276 BGB und § 249 BGB notieren. (0%)

- Ein Schuldverhältnis entsteht ausschließlich durch eine Vertr

Ein Schuldverhältnis entsteht ausschließlich durch eine Vertragsanbahnung. (0%)

- Schmerzensgeld gibt es nur, wenn man wegen einer Verletzung der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung

Schmerzensgeld gibt es nur, wenn man wegen einer Verletzung des Körpers, der G (0%)

stimmen sie auf vote.jura.uni-passau.de

ab!

0



Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

Welche Normen sind Anspruchsgrundlagen?

§ 269 Abs. 1 BGB ist eine Anspruchsgrundlage.

§ 269 Abs. 1 BGB ist eine Anspruchsgrundlage.

0 (0 %)

§ 249 Abs. 1 BGB ist eine Anspruchsgrundlage.

§ 249 Abs. 1 BGB ist eine Anspruchsgrundlage.

0 (0 %)

§ 535 Abs. 1 S. 1 BGB ist eine Anspruchsgrundlage.

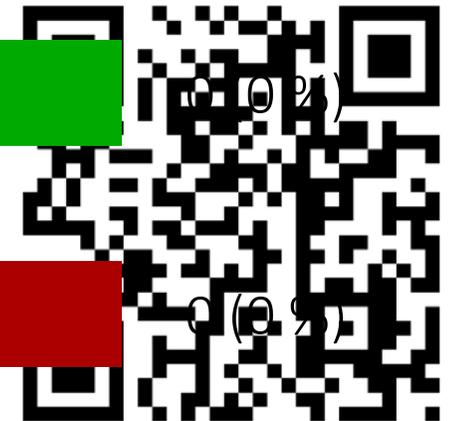
§ 535 Abs. 1 S. 1 BGB ist eine Anspruchsgrundlage.

0 (0 %)

§ 142 Abs. 1 BGB ist eine Anspruchsgrundlage.

§ 142 Abs. 1 BGB ist eine Anspruchsgrundlage.

0 (0 %)



Stimmen Sie auf vote.jura.uni-passau.de

ab!

0

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

3

Was sind "Schuldverhältnisse"?

Warum muss man wissen, was ein Schuldverhältnis ist?

§ 280 BGB – Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

- (1) ¹Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem **Schuldverhältnis**, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. ²Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 241 BGB – Pflichten aus dem **Schuldverhältnis**

- (1) ¹Kraft des **Schuldverhältnisses** ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. ²Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.
- (2) Das **Schuldverhältnis** kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten.



Braucht man immer ein Schuldverhältnis, um Schadensersatz zu erhalten?

Ausblick

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

§ 823 Abs. 1 BGB

Verletzung v. Rechtsgut (Absatz 1)
oder Schutzgesetz (Absatz 2)

Rechtswidrigkeit
(Verstoß gegen allgemeine
Rechtspflichten)

Verschulden: zu beweisen,
Vorsatz/Fahrlässigkeit

§ 280 Abs. 1 BGB

Besondere Rechtsbeziehung
(„Schuldverhältnis“)

Pflichtverletzung (Verstoß gegen
besondere Pflicht)

Einklagbar
§ 241 Abs. 1

Nur Haftung
§ 241 Abs. 2

Vertretenmüssen §§ 276 ff.:
vermutet, modifizierbar

Warum reicht nicht die Haftung nach §§ 823 ff. BGB? (1)

Ausblick

§ 823 BGB – Schadensersatzpflicht

(1) Wer **vorsätzlich oder fahrlässig** das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein **sonstiges Recht** eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Rechtsgut

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den **Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz** verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Schutzgesetz

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

Warum reicht nicht die Haftung nach § 823 ff. BGB? (2)

Ausblick

§ 831 BGB – Haftung für den Verrichtungsgehilfen

- (1) ¹Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. ²Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der **Auswahl** der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden **auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.**

Entlastungsbeweis = Exkulpation

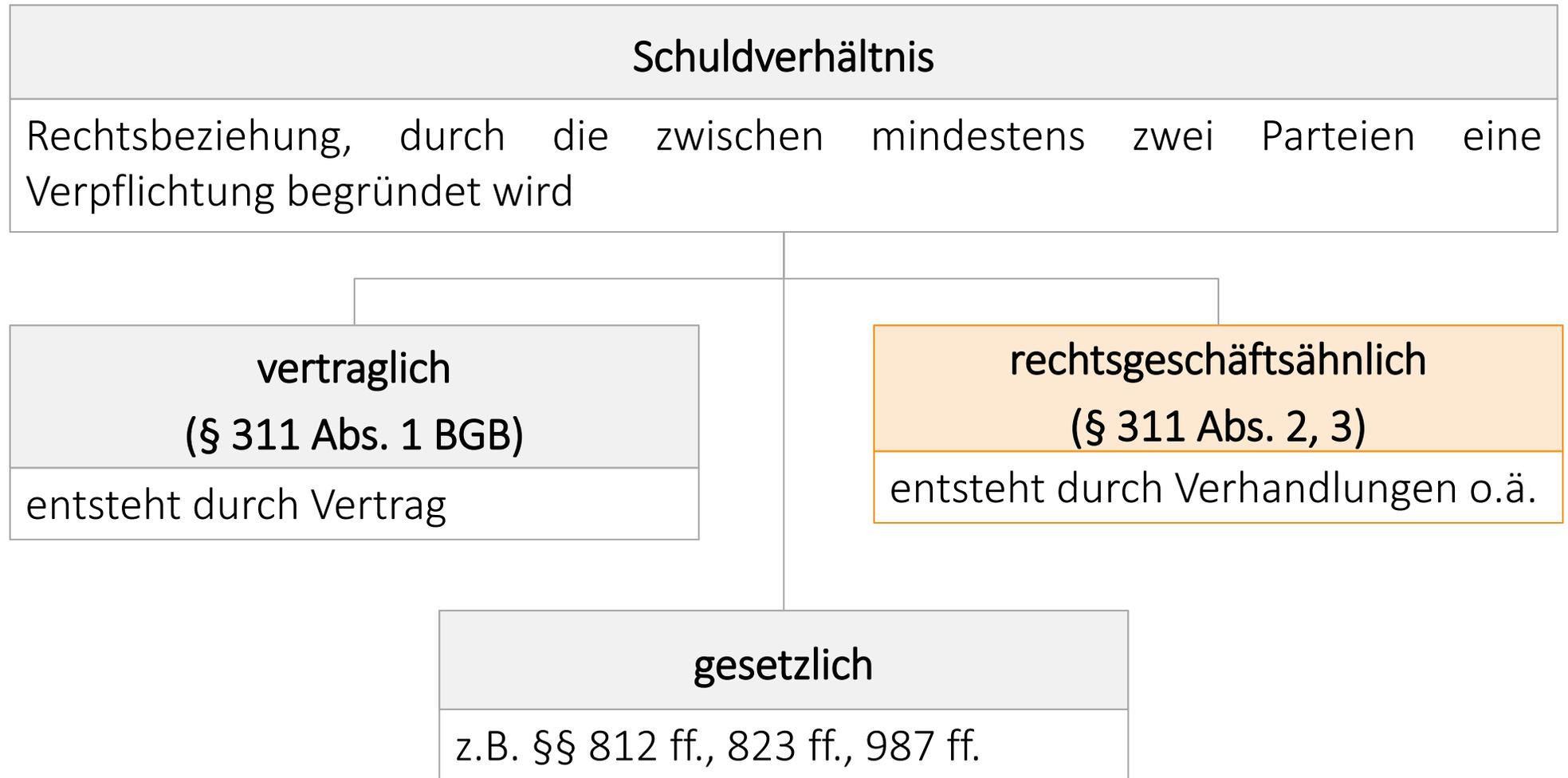
Welche Arten von Schuldverhältnissen muss man unterscheiden?

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen



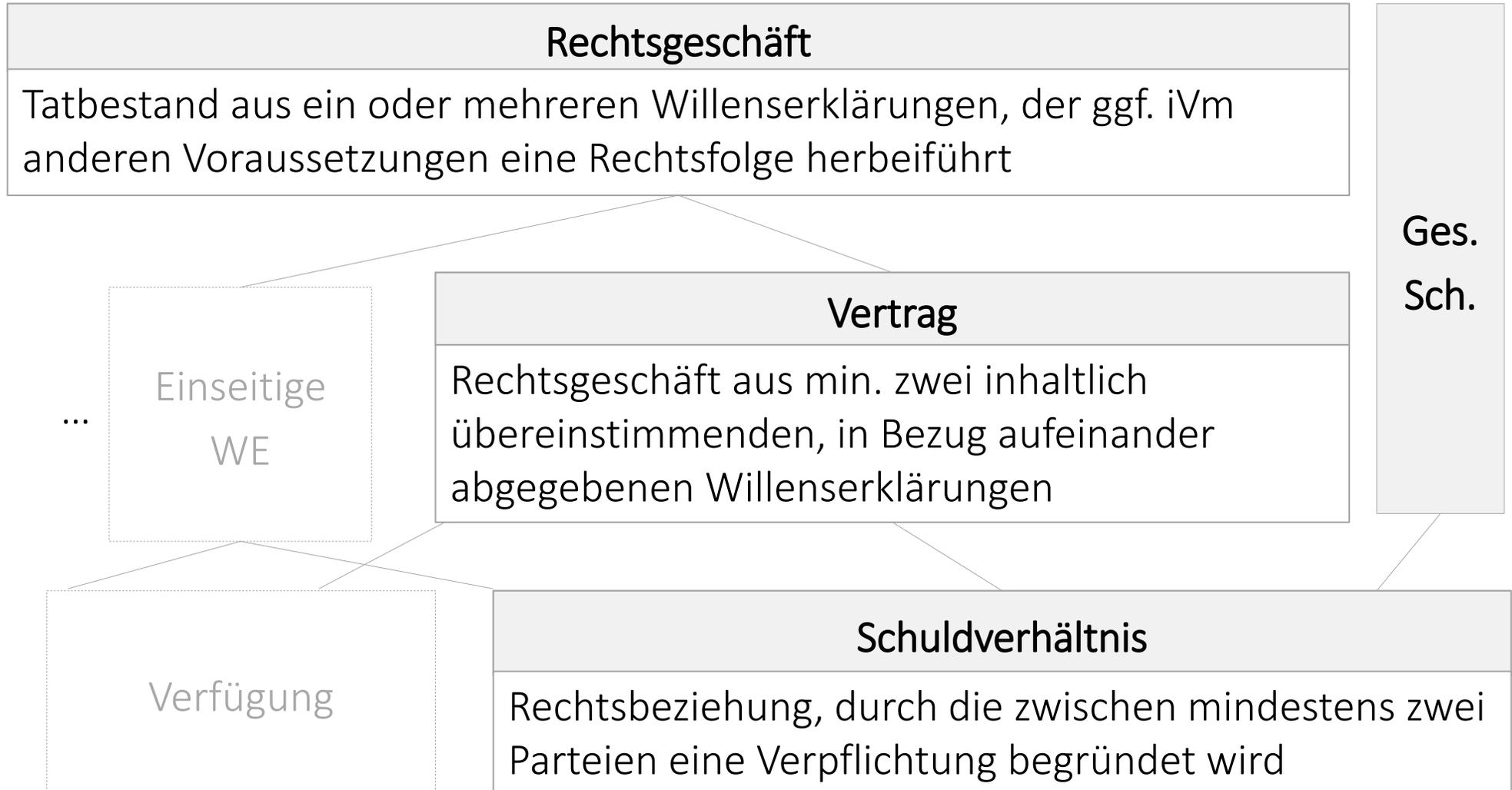
Wie stehen die **Begriffe** „Rechtsgeschäft“, „Schuldverhältnis“ und „Vertrag“ zueinander?

Klausuren

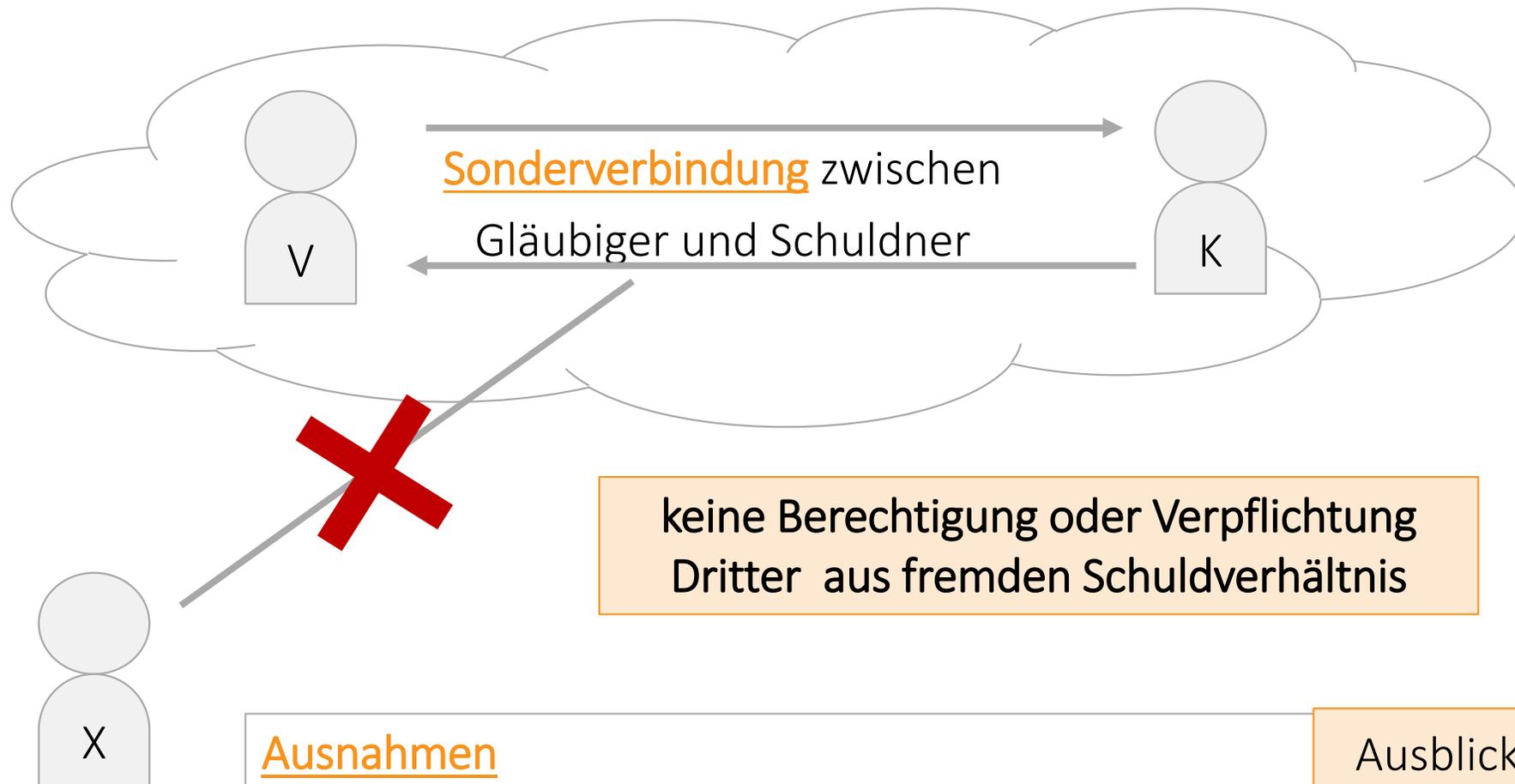
Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen



Warum spricht man von der „Relativität“ der Schuldverhältnisse?



- § 328 BGB – Vertrag zugunsten Dritter
- § 311 Abs. 3 S. 1 BGB – Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

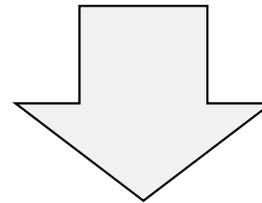
Verfügungen

Wie entstehen rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse?

Ausblick

§ 311 BGB – Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse

- (1) Zur **Begründung eines Schuldverhältnisses** durch Rechtsgeschäft sowie zur Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ist ein **Vertrag** zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.



Art des Vertrages (nur) genau bestimmen, wenn es darauf ankommt
(z.B. für Pflichten, Vertretenmüssen)

Wie regelt der Allgemeine Teil das Zustandekommen von
Verträgen?

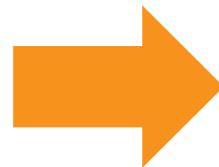
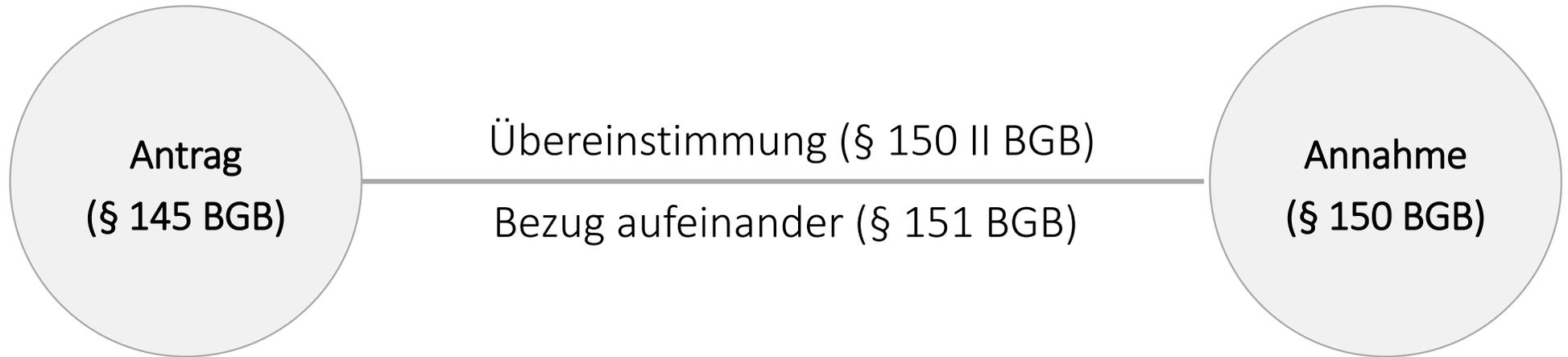
Ausblick

Klausuren

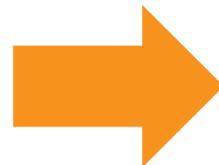
Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen



Einklagbarer Anspruch auf Erbringung der Leistung(en)
(§ 241 Abs. 1 BGB)



Pflichten zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und
Interessen (§ 241 Abs. 2 BGB)

Welche besonderen Regeln für die Entstehung vertraglicher Schuldverhältnisse gibt es im **Schuldrecht**?

Ausblick

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

§ 241a BGB

Keine Pflichten aus Zusendung unbestellter Ware an Verbraucher

§ 311a BGB

Nicht erfüllbare Verträge

§ 311b BGB

Formvorschriften und Verbote (z.B. auch § 766 BGB)

§ 311c BGB

Auslegungsregel für „Zubehör“

Wie entstehen rechtsgeschäftähnliche Schuldverhältnisse?

§ 311 BGB – Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse

(2) Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 entsteht auch durch

1. die **Aufnahme von Vertragsverhandlungen**,
2. die **Anbahnung eines Vertrags**, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese anvertraut, oder
3. **ähnliche geschäftliche Kontakte**.

(3)¹Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 1 kann auch zu Personen entstehen, die **nicht selbst Vertragspartei werden sollen**. ...

Was versteht man unter „culpa in contrahendo“ [c.i.c.] (Verschulden bei Vertragsschluss)?

Klausur (-)



Rudolf von Jhering

(* 22. August 1818 in Aurich; †
17. September 1892 in Göttingen)

Culpa in contrahendo,

in: Jahrbücher für die Dogmatik
des heutigen römischen und
deutschen Rechts (Jhering-
Jahrbuch), 4. Bd., 1861, 1



Was bedeutet im Zusammenhang mit der Begründung de
das **Vertrauensprinzip**?

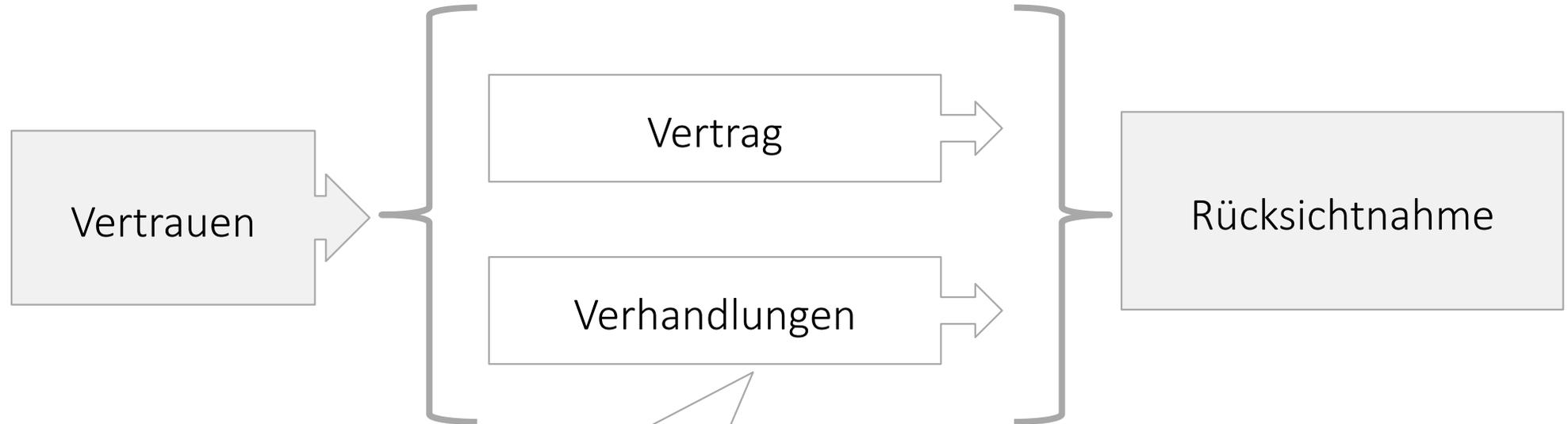
Klausur (-)

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen



Wenn Verhandlungen Vertrauen wie ein Vertrag begründen, muss eine Enttäuschung des Vertrauens auch **Haftungsfolgen** haben

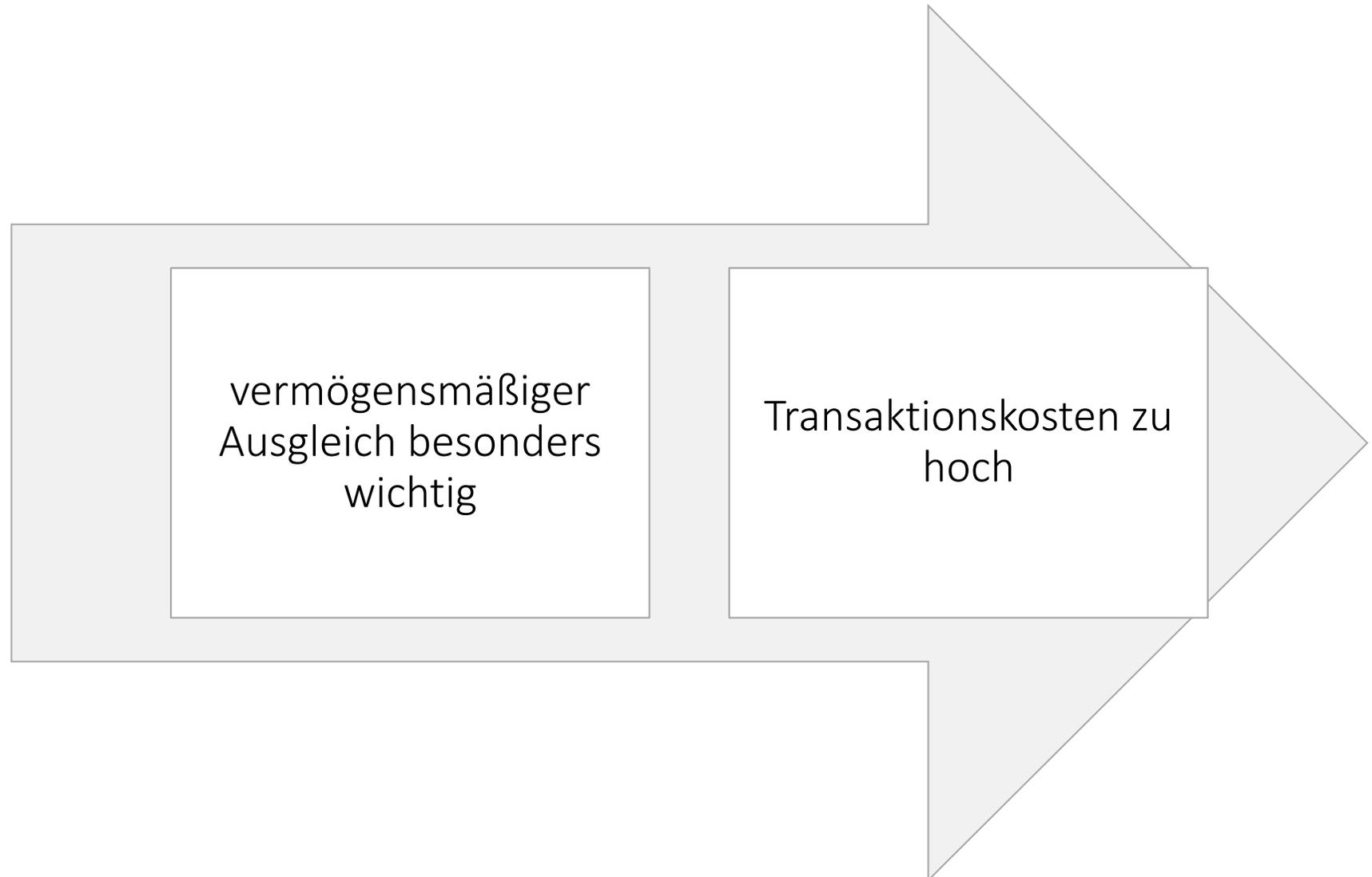
Warum gibt es „gesetzliche“ Schuldverhältnisse?

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen



Welches gesetzliche Schuldverhältnis gibt es im Allgemeinen Teil?

Ausblick

§ 179 BGB – Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht

- (1) Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Teil nach dessen Wahl **zur Erfüllung oder zum Schadensersatz** verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.



Kein Vertrag mit vermeintlichem Vertreter!

Sondern nur Pflicht, „zu erfüllen“

Was ist eine „Geschäftsführung ohne Auftrag“ (§ 677 BGB)?

Ausblick

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

(1) Geschäft: jedes rechtliche oder tatsächliche Handeln

(2) „für einen anderen“

(3) „ohne ... ihm gegenüber ... berechtigt zu sein“

(4) Im Interesse und mit min. mutmaßl. Wille (§ 683 S. 1)

Aufwendungsersatz, Herausgabe

Rettung

Was ist eine „ungerechtfertigte Bereicherung“ (§ 812 Abs. 1 S. 1 BGB)?

Ausblick

(1) „etwas ... erlangt“

(2a) „durch die Leistung eines anderen“ (Leistungskondiktion, Var. 1)

(2b) „in sonstiger Weise ... auf Kosten eines anderen“ (Eingriffskondiktion, Var. 2)

(3) „ohne rechtlichen Grund“

Herausgabe / Wertersatz

Abschöpfung von
Gewinnen

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

Was sind „unerlaubte Handlungen“ (§§ 823 ff. BGB)?

Ausblick

(1) Absolut geschütztes Rechtsgut (z.B. Körper, Gesundheit, Leben, Eigentum)

(2) Verletzung durch Tun/Unterlassen

(3) Rechtswidrigkeit

(4) Verschulden (Vorsatz / Fahrlässigkeit, §§ 828 f.)

Schadensersatz (§§ 249 ff. BGB)

Ausgleich von
Verlusten

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

Was ist ein „Eigentümer-Besitzer-Verhältnis [EBV]“ (§§ 987 ff. BGB)?

Ausblick

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

(1) Eigentümer ohne Besitz

(2) Besitzer

(3) Kein Recht zum Besitz

(4) Bösgläubigkeit

Nutzungersatz, Schadensersatz, Verwendungsersatz

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

4

Was sind Verfügungen?

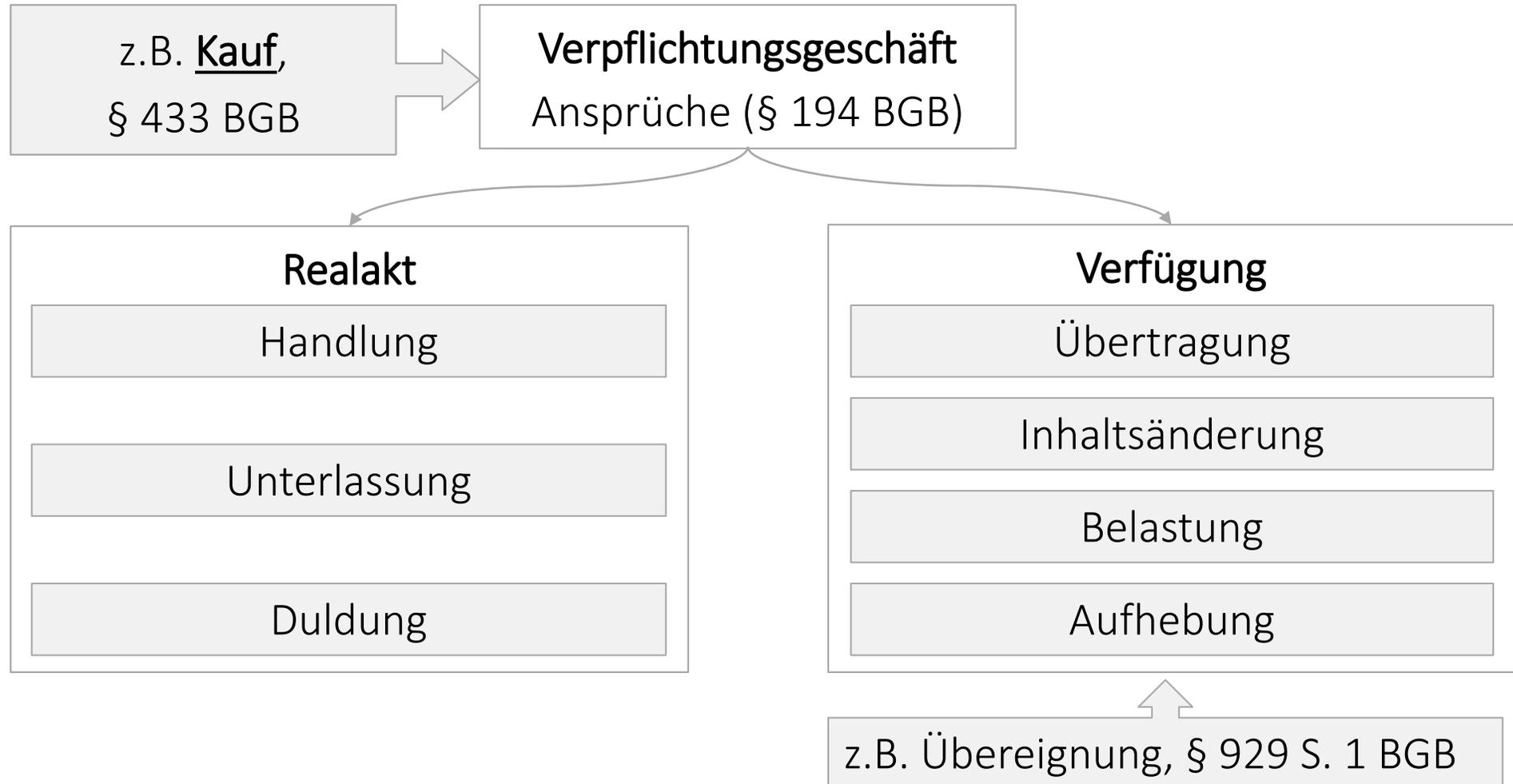
Was sind Verfügungen? (1)

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen



Was sind Verfügungen? (2)

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

Verpflichtungsgeschäft

„Ich verpflichte mich...“

- „... 50 € zu zahlen...“
- „... ein Buch zu liefern...“

Ansprüche
(§ 194 I BGB)

Verfügungsgeschäft

„Ab sofort...“

- „... soll Dir dieser 50 €-Schein gehören...“
- „... soll dieses Buch Dir gehören...“

Rechtsänderung
(insb. §§ 398, 929 S. 1 BGB)

Warum sind Verpflichtung und Verfügung verschiedene Rechtsgeschäfte?

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

61 / 64



The screenshot shows the Amazon.de product page for the book 'Schuldrecht Allgemeiner Teil: für Studienanfänger' by Michael Beurskens. The page is in German and features the Amazon Prime logo, a search bar with the text 'Beurskens schuldrecht', and navigation links for 'Konto und Listen', 'Bestellungen', and 'Prime'. The product title is 'Schuldrecht Allgemeiner Teil: für Studienanfänger (Grundstudium Recht)' by Michael Beurskens, Jörg Eisele, and others. The price is listed as 22,00 € for the paperback (Taschenbuch) and 19,99 € for the Kindle edition. The page also includes a 'Blick ins Buch' feature, a 'Zurück zu den Ergebnissen' link, and a 'Teilen' button. The product description states that the book is suitable for students in the first semester of law studies. The page is part of a series of 64 slides.

amazon.de prime

Alle ▾ Beurskens schuldrecht 🔍

DE Hallo, Michael Konto und Listen ▾ Bestellungen Mein Prime ▾ Einkaufswagen

Lieferung an Michael 40547 Düsseldorf Erneut kaufen Michaels Amazon Angebote amazon music | 50 Millionen Songs stream

Bücher Erweiterte Suche Stöbern Amazon Charts Bestseller & mehr Neuheiten Hörbücher Fremdsprachige Bücher Taschenbücher Fachbücher

Schuldrecht Allgemeiner Teil: für Studienanfänger und über 8 Millionen weitere Bücher verfügbar für Amazon Kindle. Erfahren Sie mehr

← Zurück zu den Ergebnissen

Blick ins Buch ↴

Grundstudium | Recht

Michael Beurskens

Schuldrecht Allgemeiner Teil
für Studienanfänger

Zivilrecht

Kohlhammer

Schuldrecht Allgemeiner Teil: für Studienanfänger (Grundstudium Recht)
Taschenbuch – 21. Februar 2018
von Michael Beurskens (Autor), Jörg Eisele (Series Editor), & 1 mehr

Teilen ✉ f t p

Neu kaufen
22,00 €
Alle Preisangaben inkl. deutscher USt. Weitere Informationen.

prime
GRATIS-Lieferung bis **Dienstag**, wenn Sie innerhalb von 15 Std. und 58 Min. bestellen. Siehe Details.
Nur noch 1 auf Lager (mehr ist unterwegs).
Verkauf und Versand durch Amazon.

Menge: 1 ▾

In den Einkaufswagen

> Alle 2 Formate und Ausgaben anzeigen

Kindle 19,99 €	Taschenbuch 22,00 € prime
-------------------	------------------------------

Lesen Sie mit unserer **kostenfreien App**

28 neu ab 22,00 € | 5 gebraucht ab 11,40 €

Das Werk richtet sich - der Konzeption der Reihe entsprechend - in erster Linie an Studierende der Rechtswissenschaft in den ersten Semestern und will insoweit die Grundlagen des Rechtsgebietes verständlich und im Überblick darstellen. Es

Dieses Bild anzeigen

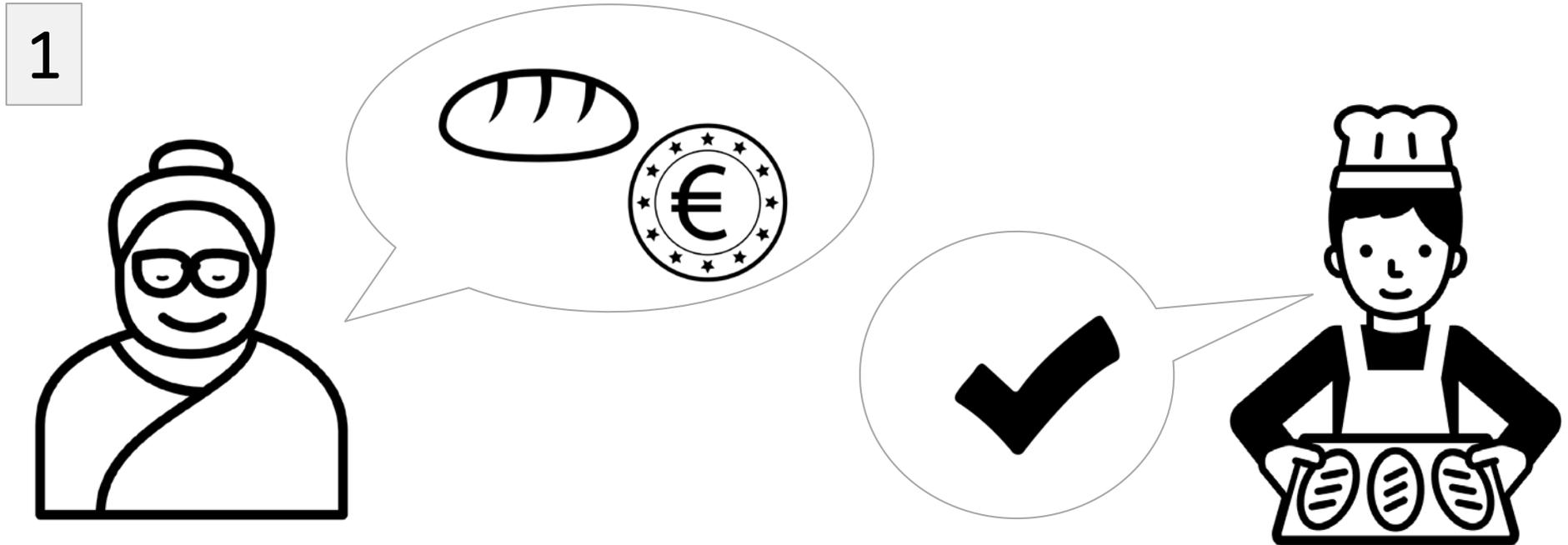
Was bedeutet dies für einen Brötchenkauf beim Bäcker?

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen



Welche **Folgen** hat die Trennung von Verpflichtung und Verfügung („Trennungsprinzip“)?

Käufer wird nicht bereits bei Abschluss des Kaufvertrags Eigentümer

- Verkäufer kann seine eigene Sache nicht unterschlagen (§ 246 StGB)
- Verkäufer hat uU Wahl unter mehreren tauglichen Sachen (§ 243 Abs. 1 BGB)
- Verkäufer kann ggf. die verkaufte Sache erst selbst noch beschaffen

Verkäufer ist zur Erfüllung (=Vornahme der Verfügung) verpflichtet

- Notfalls kann ein gerichtliches Urteil gegen den Verkäufer per Gerichtsvollzieher vollstreckt werden (§ 897 ZPO)
- Der Käufer kann Ersatz von Verlusten durch Verzögerung (§ 280 Abs. 2 BGB) und dauerhaft ausbleibende Erfüllung (§ 280 Abs. 3 BGB) verlangen

Was ist das Abstraktionsprinzip?

Klausuren

Gesetz

Schuldverhältnisse

Verfügungen

Trennungsprinzip

= voneinander zu trennende
Rechtsgeschäfte

- Verpflichtungsgeschäft
- Verfügungsgeschäft

Abstraktionsprinzip

= Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte
ist „abstrakt“ (getrennt) zu beurteilen

- **Verpflichtung unwirksam** – keine
Auswirkung auf Verfügung
- **Verfügung unwirksam** –
Verpflichtung bleibt bestehen